

Sonnabends, den 4. Augustus, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



31.

Wochentlich- Stettinische Frag und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietten, zu verpachten, gekohlet, verlohren und gefunden worden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taren, angekommene und abgegangene Schiffer zu Stettin; deßgleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vork- und Hinterpommern.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ad instantiam des Brauntweinfrenners Stresows Erben, soll das dem Bürger und Schneider Peter Gramkow zugehörige, und auf der Schiffbauerkastadie belegene Haus und Garten, und welches von denen geschwornen Gewerbsteuten, inclusive Gärtner, auf 275 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten Augusti, den 4ten October und den 6ten December a. c. publice an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich in obbenannt. n Terminis Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Cassandischen Gerichte einfänden, ihren Voth ad protocollum geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Kastadiensi, den 12ten May, 1770.

Da in dem letzten Termino zur Verkaufung des Langchen Hauses auf der Untermücke, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden: Als wird novus Terminus auf den 28ten Augusti a. c. pro omni ange-
setzt.

setzet: Liebhabere werden also belieben sich in obbenannten Termino Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadien Gerichte einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Hauses ist inclusive Gärtner 347 Rthlr. 7 Gr. und ist in den letzten Termin 180 Rthlr. gebothen worden.

Als nach entstandenen Concurs in derer Kaufleute Gebrüdere Rahnen Vermögen, der bestellte Contradictor um die Subhastation des am Pladdrin belegenen Rahnschen Hauses und Gartens, und welches von denen geschwornen Gewerbkleuten, inclusive Gärtner, zu 1710 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, an gehalten, solchen Besuch auch nachgegeben worden: So werden hierdurch Termini licitationis auf den 25ten Julii, den 26ten September und den 28ten November a. c. angesetzt. Liebhabere werden also ersuchet, sich in obbenannten Terminis des Nachmittags um 2 Uhr alhier in dem Lastadien Gerichte einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadien, den 15ten Martii, 1770.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Es soll das der Witwe Bliessenern zugehörige, und auf der grossen Lastadie, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt den dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21ten May, den 19ten Julii und den 20ten September a. c. publice subhastirt werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Lastadien Gerichte einfinden, und ihr Geboth ad protocollum geben, da dann in ultimo Termino dem Meistbietenden die Addition ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschwornen Stadtwerkleuten beträgt inclusive Gärtner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Lastadien, den 15ten Martii, 1770.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concursus eröffnet worden, und der bestellte Contradictor um die Subhastation des zu diesen Concurs gehöriges, und in der Oderstrasse belegenes Haus, angehalten, solchen Besuch auch nachgegeben; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 25ten Julii, 26ten September und 28ten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist 3927 Rthlr. 2 Gr., die Wiese ist zu schätzen 150 Rthlr., und die Brankfüßen und Darre 100 Rthlr.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erkandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Johann Ehrlich an Kops Vermögen, der bestellte Contradictor Advocat Schröder um die Subhastation des Kopschen, in der Habening belegenen Hauses, angehalten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28ten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Lobtsamen Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Werkleute beträgt 726 Rthlr. 20 Gr., und die Wiese pro 100 Rthlr. Signaturum Stettin, in Judicio, den 21ten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erkandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Frederich Stapels Vermögen, der bestellte Contradictor um die Subhastation des Stapelschen, auf dem Rosengarten belegenen Hauses, angehalten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28ten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Werkleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signaturum Stettin, in Judicio, den 21ten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll des Kaufmann Johann Gottlieb Schulzers, in der Oderstrasse belegenes Haus, nebst der dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeadelt, in Terminis den 5ten Martii, 30ten May und 29ten Augusti a. c. publice an der Meistbietenden im Lobtsamen Stadtgerichte Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, und absonderlich zur Handlung angelegelt, auch ist dabey in dem Speicher eine WeinKude, von beträchtlichen Einkünften, befindlich. Liebhabere werden also ersuchet, sich ererbtemassen in gedachten Terminis einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signaturum Stettin, in Judicio, den 26ten Jennerit, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhastirt gestellten Bliessenerschen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miethe tragen, und mit dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Lastadien, den 5ten April, 1770.

2. Sachen so aufferhalb Zietrin zu verkaufen.

Als sich in denen abermaligen Licitationsterminen von Verkaufung der hiesigen alten Schloßgebäude keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Termini licitationis auf den 19ten Juni, 17ten Juli und 14ten Augusti a. c. vor hiesiger Königlichem Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation präfigirt, in welchen sich Kauflustige, besonders in ultimo Termino, einzufinden, und ihr Geboth ad protocollum zu geben haben, woben zur Nachricht dienet, daß 1.) der künftige Eigenthümer die Schloßfreiheit, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben, gemessen, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärten, bestens zu nuzen machen kann. Wann also jemand gesonnen, diese alte Schloßgebäude, nebst denen Gärten, käuflich an sich zu bringen; so können die Licitanten in dictis Terminis sich zu reich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen perpetuirlichen Canonem oder Kaufpretium, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesonnen, wornächst bis auf allerhöchste Approbation der Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Eßlin, den 11ten May, 1770.

Königlich Preussisches Pommerisches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations Collegium.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß über 4 Wochen, als den 14ten Augusti, verschiedene Mobilien, als: Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain, Betten, Leinen, Wäsche, Kleider und dergleichen, wie auch eine neue gelb ausgeblagene Kutsche, ein ganz neuer noch nicht gefahrter Küstwagen, ein großer Holzwagen, ein Jagdschlitten, ein Augstragen, wie auch verschiedenes Pferdegeschirre, in des verstorbenen Herrn Doctoris Schäfers Hause, in der Mühlenstrasse, gegen baarer Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich soll verkauft werden. Stargard, den 12ten Julii, 1770.

Anton Conrad Wesenfeld,

Adv. Cur. Ord. & Not. Publ. Reg. Immatr.

Nach eröffnen Concurs, in der Witwe Wrazken, mo 10 verhehlchten Grothen Vermögen, sollen ad instantiam des Contradictoris, Herrn Hofgerichtsadvocati Kretschmann, nachstehende Grundstücke, als: 1.) Das Wohnhaus, sub No. 143, so noch der gerichtlich aufgenommenen Exe auf 1184 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt worden; 2.) eine Scheune mit den Garten, taxirt auf 192 Rthlr. 3.) eine halbe Hofe, sub No. 64, taxirt auf 215 Rthlr. 4.) ein Garten, sub No. 85, taxirt auf 40 Rthlr. 5.) ein Garten, sub No. 66, taxirt auf 35 Rthlr.; und 6.) ein Acker von der Wallmiese, taxirt auf 28 Rthlr. 7 Gr. 8 W., welche öffentlich subhastirt, und verkauft werden. Termin subhastationis sind auf den 14ten May, 29ten Junii und 4ten September a. c. angesetzt, und das darüber ausgefertigte Proclama ist mit der Taxe eines jeden Grundstückes hieselbst zu Rathhause adsignirt; als welches hiermit zu eines jeden Wißenschaft öffentlich bekant gemacht wird. Eßlin, den 8ten Februarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Da das dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zugehörige, in der Mittelstrasse belegene Wohnhaus, so von den geschwornen Gewerksverständigen zu 364 Rthlr. 15 Gr. taxirt worden, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; und dann Termini dazzu auf den 27ten Julii, 17ten Augusti, auch 7ten September a. c. präfigirt worden, wie die allhier, zu Camin und Schwiebumünde affigirte Subhastationspatente besagen; als wird solches den etwanigen Liebhabern hierdurch nachrichtlich bekant gemacht. Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,

Vigore Commissarius.

Ad Mandatum Eines Hochlöblichen Regenwaldeschen Burggerichts, sind des verstorbenen Bürgermeisters Walbachs liegende Gründe, als: a) das in der Greifenbergischen Strasse belegene, und 180 Rthlr. taxirte Haus, desgleichen b) der auf hiesigem Stadtfuhr, an des Diaconi Meyers Garten gelegen, und 33 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte, mit Boden gut berehrte Freygarten, subhastirt, und Licitationstermine auf den 25ten May, 27ten Julii und 28ten September a. c. anberahmet worden; so wie solches die allhier, zu Warbe und Labes affigirte Subhastationspatente des mehreren besagen. Kaufbeliebige werden dahero invitirt, in angeetzten Terminis, besonders aber in ultimo Termino, allhier Morgens um 9 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Regenwalde, den 14ten April, 1770.

E. D. S. Grünenberg,

Consul Dirig. & Judex Civit. Regenw. ut Commissarius.

Zu Eßlin soll des Bürger und Häcker Johana Conrad Mann, in der heil. Geiststrasse belegene Wohnhaus welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 206 Rthlr. gewürdiget ist, in Termin den 20ten May, 27ten Julii und 28ten September a. c. öffentlich verkauft werden, und ist das Subhastations-Patent, cum Taxa hieselbst zu Rathhause adsignirt; welches einen jeden hiemit bekant gemacht wird. Eßlin, den 10ten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Auf

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heil uß, qua Contradictoris Major von Papleben-Mechentinschen Concurfus, soll das im Fürstenthum Camin belegene Antheil Guths Mechentin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. gewürdiget worden, in Termino novo den 15ten October a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradictore wider die Taxe angefertigten Monira, welche den Subhastationspatentis beygefüget, und allenfalls in Termino denen Licitanten vorgeleget werden sollen, öffentlich subhastiret werden. Es haben demnach Kauflustige sich zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Antheil Guths Mechentin, wenn anders Creditores das geschehene Geboth acceptable finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehöret werden solle. Signatum Cöslin, den 29sten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Vermöge Subhastationspatent vom 22ten Martii a. c., so zu Colberg, Cörlin und Schivelbein affigiret, sollen nachstehende Salzantheile und Kirchenländere, so seligen Herrn Christian von Braunschweig Erben an ihren Vaterbruder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Burggerichts zu Schivelbein in Terminis den 21den May, 16ten Julii und 10ten September a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu Colberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil wüßer Korben, in No. 6, cum Tara 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.; 2.) eine ganze Pfannkätze, in verschiedenen Sortis belegen, mit 12 Gr. jährlich beschweret, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr.; 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr.; 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in selbiger Kirche auf 2 Rthlr. 12 Gr.; 5.) ein Frauenstand in selbiger Kirche unter dem neuen Ambonto, in der Banke No. 60, auf 20 Rthlr.; und 6.) drey ganze und zwey drittel Stände in der St. Spirituskirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. taxiret. Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und die Kauflustige eingeladen werden.

Es sollen zu Schilde bey Dramburg, einige Meubles, an Spinden, Tischen, Stühlen, Betten, Kupfer, Zinn, Braugeräth, auch etwas Drangerie, desgleichen 4 Stück Seinesel, den roten Augusti a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Es haben sich zu dem Ende Liebhabere dazu daselbst alsdann einzufinden.

Vor der Markgräflichen Justizcammer zu Schwedt, ist das Rosenfeldsche, zu Fiddichow belegene Haus, nebst Zubehörungen, cum Taxa der 310 Rthlr., subhastiret, und sind Termini licitationis auf den 15ten Julii, 15ten Augusti und 14ten September a. c., und zwar letzterer, nach Inhalt der zu Schwedt, Creifenhagen und Fiddichow affigirten Patente, sub praedictio anberaumer. Schwedt, den 14ten Junii, 1770. Prinzlich Preussische Markgräflich Brandenburgische Justizcammer.

Es soll ad instantiam des Herrn Pastoris Martini zu Bräsewitz, die dem Müller Meister Köpke zugehörige, und daselbst belegene Windmühle, welche cum pertinentiis, deducis deducendis auf 741 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxiret, öffentlich und am Meistbietenden in Terminis den 30sten May, den 27sten Julii und den 26sten September a. c. verkauft werden. Liebhabere haben sich also in angefesten Terminen vor dem königlichen Amtsgerichte zu Mariensfließ zu melden, und hat plus licitans in ultimo Termino der Adidiction zu gewärtigen. Signatum Mariensfließ, den 30sten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht daselbst.

Bey dem Magistrat zu Rügenwalde, soll in Termino den 31sten Julii a. c., die halbe Hufe Landes, welche auf dassigem Stadtfelde, zwischen David Böckers und Martin Jäckels Landung gelegen, dessen Erben des seligen Pastoris Bausilo in Quackenburg zuständig, und 186 Rthlr. 9 Gr. gewürdiget ist, an den Meistbietenden verkauft werden.

Das hieselbst an der Ihne, neben dem Lazareth und dem Küfelschen Speicher belegene Kollsche Haus, wird mit dem extra Terminum geschehenen Geboth der 300 Rthlr. anderweitig zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und hat derjenige, so vor dem hiesigen Stadtgerichte den 2ten October Vormittag von 11 bis 12 der Meistbietende bleibet, die Adidiction zu gewärtigen. Signatur Stargard in Judicio den 3ten Julii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Als zum Verkauf der Judenhäuser zu Rummelsburg, in denen angezeiget gewesenem Terminis sich keine Käufer bey dem Magistrat daselbst gemeldet; so sind dazu anderweitig Termini auf den 10ten und 24sten Julii, ingleichen den 7ten Augusti a. c. präfigiret worden, und können sich diejenige, so solche Häuser zu kaufen Lust haben, in solchen ermittelten Terminis alhier auf dem königlichen Cammer-Deputations-Collegio melden, ihren Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solche sodann plus licitantibus zugeschlagen werden sollen. Signatum Cöslin, den 23ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

In Schwilawe soll des Hutmacher Rutenhoffs Kinder Eheune, vor dem Solpeschen Thore, an der Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdiget, an den Meistbietenden verkauft werden; hierzu sind Termini

mini subhastatione auf den 23ten April, 19ten Junii und 20sten Augusti a. c. angezehet; in welchen sich die Kauflustige daselbst zu Rathhause einfinden, und gemärligen können, daß solche in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden werde.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Gärber zugehörige, und bey Pölig belegene Immobilien, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brau, und Waschhause, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches Insegsammt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Aecker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wubrt, nebst Bewährung, 2.) das Kadeland, 3.) das Stück Land am Goldbrinken Wene, 4.) das Stück Land zwischen dem Jansenischen und Hagerschen Wege, 5.) die 4 aneinander liegende Kaveln, 6.) der Löpelbrink, 7.) die Kalebefische Wiese, und 8.) die Karpwiese, welche Insegsammt nach Abzug derer Onerum auf 1031 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gemüldiget worden, in Terminis den 25ten Mar, den 25ten Julii und den 24ten September a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölig einfinden, ihren Vorh ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meistbietenden nach erfolgter Approbation der Königlichten Regierung die Adidiction erteilet werden soll. Stettin, in Judicio Lastadiensis, den 24ten Februarii, 1770.

Beordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

In Schiame soll das verstorbenen Fleischer Johann David Köblers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. ästimiret, an den Meistbietenden verkauft werden, woyu Termin licitationis auf den 25ten May, 16ten Julii und 10ten September a. c. angezehet worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kauflustige sich daselbst zu Rathhause einfinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Da des zeitigen Verwalters Pachtjahre auf dem Reichsgräflichen von Flemmingschen Guthe Barontin, künftigen Marien zu Ende gehen; so wird Terminus zur neuen Verpachtung auf den 6ten Augusti a. c. vestgehset. Liebhabere können sich am bestimmten Tage bey den Herrn Pastor Hannemann in Barontin, als welchem in Abwesenheit der Herrschaft die Besorgung der neuen Verpachtung übergeben worden, einfinden, und ihr Geboth thun, auch gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden das Guthe sogleich zugeschlagen, und der Contract sogleich ausgefertiget werden soll.

4. Citationses Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concurfus erkñet, und Termin liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigiret worden; so haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 13ten September a. c., ihre Gerechtsame mit dem constituirten Contractore Advocat Beyer rechtliche Art nach an- und auszuführen, widrigenfalls zu gemärtigen, daß sie ihrer Anforderungen halber gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewigkß Stillschweigen auferleget werden wird. Director und Assessores des Stadtgerichts.

5. Citationses Creditorum aufferhalb Stettin.

Der Possillion Friederich Legat zu Naugardten, verlässet in Termino den 2ten September a. c., an den Schmidt Meister David Kleist, 1.) sein am Greifenbergischen Thore gelegenes Wohnhaus, zwischen die Bürgere Kölich und Ahrend, für 140 Rthlr.; 2.) seine vor dem Greifenbergischen Thore gelegene Scheune, für 60 Rthlr.; 3.) seine in allen Feldern gelegene halbe Hufe Landes, ohne Ausfaat, für 130 Rthlr.; 4.) einen auf hiesiger Feldmark gelegenen See'amm, für 20 Rthlr.; 5.) seinen Kamp bey Räkmebr auf hiesiger Feldmark, für 30 Rthlr.; 6.) ein Hopfenbruch, für 16 Rthlr.; und 7.) einen kleinen Garten vor dem Greifenbergischen Thore, für 6 Rthlr., in Summa für 400 Rthlr. Creditores, oder wer sonst einige Anprache an diesen Güttern zu haben vermeynen möchte, muß solches in Termino praefixo sub poena juris geltend machen. Naugardten, den 2ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam des Christian Friederich Runge, und dessen Ehefrau, Anna Catharina Charlotta Runge, geborne von Vandemer, verwitwet gewesen von Crojentin, werden alle und jede Creditores, so an dem von die Propocantem an den Lorenz von Lettow auf Dammen verkauften Guthe Schweschkow, cum pertinentiis,

nentis, Stolpeschen Kessels, eine Forderung, Recht oder Anspruch ex quocunque capite es sey, zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita erga Terminum den 28ten Septembris a. c. vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen; sub comminatione, daß Creditores im Aufseheungsfall mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, von dem Guthe Schwelgow abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, wovon die Edictales hier, zu Alten Stettin und Stolpe adsignirt sind. Signatum Cöslin, den 13ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als des Kaufmanns Heinrich Witwe, geborne Gadebuschen, hieselbst, zur Bezahlung ihrer Schulden, in Sachen der Kirche zu Benz, auf die Subhastation ihres hiesigen Wohn- und Hinterhauses, provociret hat; so wird deren Wohnhaus, auf der Ecke des Markts, neben dem Böttcher Werckner alhier, mit der von den geschwornen Werkleuten taxirten Summa der 538 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., und deren Hinterhaus, welches von den geschwornen Werkleuten zu 105 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. taxirt worden, zu männlichen feilen Kauf gestellt, worauf aber amoch 15 Rthlr. zur Bezahlung der Kriegskontribution haften, und werden diejenigen, so Bekleben haben möchten, solche Häuser, entweder beyde oder eines derselben zu erkauften, auf den 22sten Junii, 20sten Julii, und 17ten Augusti a. c., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie geladen, daß dieselben in angezeigten Terminis alhier zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr erscheinen, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß diese Häuser dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Wobey zugleich alle auf diese Häuser habende Creditores, und andere, welche ein Recht daran zu haben vermeynen, citiret werden, um sich in Terminis zu melden, und ihre Forderungen zu beschreiben, oder haben zu gewärtigen, daß sie mit denselben präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Von den Edictalitationibus ist ein Proclama hier, und die andern zu Alten Stettin und Wollin, und von den Subhastationspatenten eins hier, und die andern zu Treptow und Greifenberg an der Rega angeschlagen. Signatum Camin, den 20sten Junii, 1770.

Bürgermeister und Rath der Stadt Camin.

Ad instantiam des Secretarii und Procuratoris Jüsci Friederich Moris Tybelius hieselbst, werden sämtliche Creditores, welche an dessen Vermögen einige Forderung, Recht oder Anspruch, ex quocunque capite es sey, zu haben vermeynen, (da Provocant Statum bonorum übergeben, und Creditoribus bona cediret,) erga Terminum den 10ten October a. c. vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst ad liquidandum & verificandum credita hierdurch vorgeladen, sub comminatione, daß diejenige Creditores, welche sich in Terminis nicht melden, und ihre Forderungen gehörig verzeichnen, von dem Vermögen des Friederich Moris Tybelius abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Signatum Cöslin, den 18ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da über des Kaufmann und ehemaligen Postwärther Elias Magnus zu Wollin Vermögen Concursus entstanden, als werden dessen sämtliche Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Terminis den 27ten Julii, 17ten Augusti und 7ten Septembris a. c. zu Wollin vor dem verordneten Commissario, dem Bürgermeister Brückner, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten unausbleiblich zu erscheinen, und ihre an den Debitorum communem etwa habende Forderungen zu legitimiren, und gehörig zu justificiren, elapso ultimo Terminis aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie von dem Vermögen des Debitoris gänzlich abgewiesen, und mit ihren Präsenstionen gar nicht weiter gehöret werden sollen. Decretum Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,

qua Commissarius.

Es soll ad instantiam Creditorum das Prochnowsche, modo des Kupferschläger Bergmeyer's Haus, wos bey ein guter Baumgarten, und 4 Morren Hauswiesen belegen, cum Taxa der 210 Rthlr. 19 Gr., Innhalts der alhier, zu Garz und Bahn affigirten Subhastationspatenten subhastirt werden, worzu Terminis auf den 17ten Julii, 18ten Septembris und 16ten Novembris a. c. anberahmet worden. Es haben das Hero Kauflustige in solchen Terminis sich zu Rathhause hieselbst zu melden, und in ultimo Terminis gegen das höchste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden Creditores, so an diesem Prochnowschen, modo Bergmeyer'schen Hause, etwas zu fordern haben, hierdurch sub prejudicio citiret, in ultimo Terminis den 16ten Novembris a. c. gleichfalls alhier zu Rathhause zu erscheinen, und credita zu verificiren. Greifenhagen, den 16ten May, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greifenberg soll des Bäcker Immanuel Kuncken Branhaus, welches auch zur Bäckerey eingerichet, und in der Heerstrasse belegen, desgleichen ein Stück Acker, auf der Heyde, ad instantiam Creditorum in Terminis den 29ten Junii, 29ten Augusti und 29ten Octobris a. c. subhastirt werden. Die Kaufliebhabere wollen sich dahero in dictis Terminis daselbst zu Rathhause melden, und ihr Geboth ad protocollum abgeben, wobey sie zu gewärtigen, daß plus licitanti das Haus und der Acker werde zugeschlagen werden. Zugleich werden Creditores citiret, in Terminis den 29ten Junii a. c. sub poena praclusi ihre Forderungen anzuzeigen, und solche gehörig zu justificiren.

Es

Es soll des Bauern und Einwohner zu Niedenzaden Gustav Nagmer Hof, Scheune, Stall, sammt Winter- und Sommerfaat, so auf 207 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich affirmiret, in Terminis den 19ten Julii, 16ten Augusti und 6ten Septembris a. c. öffentlich in dem St. Mariensstr. Kirchengerichte alhier subhastiret werden; weshalb beliebige Käufer sich in denen Terminen einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Bauer und Einwohner Gustav Nagmer zu Niedenzaden ein Recht zu haben vermeynen, in denen erwähnten und besonders in dem letzten präclausivischen Termine, vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer darinn sich nicht meldet, und sein Recht darthut, davon gänzlich präcludiret seyn soll. Stettin, den 27sten Junii, 1770.

6. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wey denen Hospitalien zu Stargard liegen 1000 Rthlr. zur Ausleihe parat, und nächstens werden noch 500 Rthlr. einkommen; Wer eine Anleihe benöthiget ist, und gehörige Sicherheit bestellen, auch Consensum Consistorii beschaffen kann, beliebe sich bey dem Structuario Michaelis franco zu melden.

7. Avertissements.

Es sollen in dem Rechtstage nach Bartholomäi, und zwar in Termine den 27sten Augusti c. a. Morgens um 9 Uhr, im Stadtgericht hieselbst, nachstehende Häuser, gerichtlich vor- und abgelassen werden. Als:

- 1.) Der Frau Krieges- und Domänen-Räthin Tecklassin in der Frauenstrassen belegenes Haus, an den Herrn Landrenthey-Cassier Daniel Schmidt.
- 2.) Des Bürger Hardraths am Kohlmarkt belegenes Haus, an die Witwe Lorettin.
- 3.) Des Sagenwitzer Krügers Erben Haus in der Fischer-Strassen belegen, an der Eleonora Krügerin.
- 4.) Des Kaufmann Kochs in der Oderstrassen belegenes Haus, an den Herrn Consistorial-Rath Schiffmann.
- 5.) Des Bürger und Braueigen Johann Friederich Middelhausen am Rosengarten belegenes Haus, an den Bürger und Braueigen Christoph Middelhausen.
- 6.) Des Kaufmann Gärtners Creditorum am Heumarkt belegenes Haus, an den Commerzien-Rath Stavenhagen, und von diesen an den Kaufmann Rauch.
- 7.) Des Hausbäcker Gronows Erben in der Mühlenstrassen belegenes Haus, an den Hausbäcker Andreas Wulff.
- 8.) Des Assessor Ponaths Creditorum an der Königs-Strassen-Ecke belegenes Haus, an den Ober-Inspector Bindemann.
- 9.) Des Kaufmann Sieyers Creditorum und Erben in der Breitenstrasse belegenes Haus, an des Kaufmann Jean de Fries Ehefrau.

Wer also einige Contradictiones an diese Häuser zu haben vermeynet, derselbe wird hiedurch citiret, um seine Jura in erwähnten Termine wahrzunehmen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß mit denen Verlassungen verfahren, und Contradicentes nachdem recht gehöret werden sollen.

Director und Assessores des Stadt-Gerichts.

Zu Auseinanderlegung des zu Zanow verstorbenen Bürgermeister Radecken hinterlassenen Kindern, ist dessen Haus, Garten, See, und Vollniz-Wiesen, um und für 300 Rthlr. an den Herrn Major von Zakrow zu Bartlin verkauft worden. Terminus solutionis ist auf den 29sten September anberahmet worden, welches hiemit jedermann kund gethan wird; und können diejenigen, so sich etwa ein näher Recht zu haben einbilden, oder an dem seligen Bürgermeister eine Forderung zu machen glauben, den 29sten September Vormittags um 9 Uhr ad verificandum & liquidandum sub poena perpetui silentii einzufinden. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf dem Königl. Neumärkischen Amte Neesch, ist auf Befehl E. Hochprehl. Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer, die ohnweit davon belegene, und denen Gummischen Erben zuständige Mahls- und Schmelz-Mühle, so aber von den Russen bis auf den Grund eintret worden, zum allgemeinen Verkauf subhastiret, und ist dieser Grund auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxiret. Terminus ist den 12ten Martii, 11ten Junii, und 10ten Septembris a. c. in welchen sich sowohl die Kaufstücken zur Veräußerung, als diejenigen, so daran eine Anforderung oder dingliches Recht haben, zur Liquidation und Verification sub poena perpetui silentii unausbleiblich zu stellen haben, und hiermit citiret werden. Amt Neesch, den 18ten Januarius, 1770.

Königlich Neumärkisches Amts-Gerichte.

Es sollen in dem Rechtstage nach Bartholemäi, und zwar in Termino den 29sten Augusti c. Morgens um 9 Uhr, in dem Laskadischen Gerichte hieselbst, nachstehende Häuser gerichtlich vor- und abgelassen werden:

- 1.) Des Bötticher Carl Kobden Haus auf der grossen Laskadie, an den Bötticher Johann Gottfried Gerlach.
- 2.) Der Witwe Gronows Erben Haus und Landung auf den Tournen, an den Bürger Friedrich Wulff.
- 3.) Des Commerzienrath Schröders Speicher, an den Kaufmann Vierhufen.
- 4.) Des Brandweinbrenner Gottfried Müllers Haus auf der Oberwick, an den Brandweinbrenner Stahlkopff.
- 5.) Des Bürger und Brandweinbrenner George Stahlkopff Haus auf der Oberwick, an den Bürger Christian Kadecke.

Wer also einige Contradictiones an diese Häuser zu haben vermeynet, derselbe wird hierdurch citiret, um seine Jura in erwehnten Termino wahrzunehmen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß mit denen Verfassungen verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Director und Assessores derer hiesigen Stadt-Gerichte.

Als sich bey der Verfassung des verstorbenen Maurergesellen Johann Christian Gängers Erben, hieselbst auf der Laskadie belegenen Hauses, gezeigt, daß auf gedachten Hause annoch vor des Schiffer Viekbrenners Witwe ein Capital à 300 Rthlr. restirendes Kaufpretium im Hypothekenbuche ungeloschen stehet, und gedachte Gängersche Erben nicht nachzuweisen vermögen, daß das Viekbrennersche Capital gänzlich getilget, und die Viekbrennersche Erben nicht sämmtlich allhier ansündig zu machen, und deshalb Edictales citatio veranlaßet worden. Als citiren und laden Wir Director und Assessores des Stadt- und Laskadischen Gerichts zu Alten-Stettin des seligen Schiffer Michael Viekbrenners Witwe Erben hierdurch edictaliter, a dato innerhalb 12 Wochen, als in Termino den 26sten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor Unserm Gerichte zu erscheinen, und ihre annoch an gedachten Hause zu habende Anforderungen gehörig zu doquira, im Fall ihres Ausbleibens haben selbige zu gewärtigen, daß sie präcludiret, das Capital im Hypothekenbuche abgeschrieben, mit der Verlassung verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. So geschehen Alten Stettin, in Judicio Laskadensi, den 7ten Junii, 1770.

Es sind des zu Demmin in Pommern verstorbenen Hauptmann Melchior Diederich von Galan Erben sowol, als seine ewanige unbekante Gläubiger, durch gewöhnliche Edictales gegen einen Terminum, welcher eine dreyfache Rechtsfrist in sich schliesset, auf den 10ten September a. c., und zwar erstere dazu vorgeladen worden, daß sie sich alsdenn allhier entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Bevollmächtigten erscheinen, und nach händlich beigebrachter Legitimation die Verabfolgung der Erbschaft; auf ihr Ausbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstattet, sondern mit ewigem Stillschweigen belegt, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder allensfalls dem Fisco ungeeignet werde, gewarten sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämmtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quocunque capite sie auch herrühren mögen, in erwehnten preteritorischen Terminum liquidiren, und verifiziren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren ewanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden: Wornach sich also besagte von Galausche Erben sowol, als ewanige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 1sten April, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc. etc. zur Pommerischen Regierung verordnete Statthalter, Präsidenten und Räthe.

Da bey der Revision des hiesigen Feld- und Wiesen-Catastri, und Anfertigung der neuen Grundbücher, sich hervor gethan, daß während dem vorigen Kriege, verschiedne Mißbräuch in Absicht der gekauften und verkauften Aecker und Wiesen vorgegangen, und sogar außer Gerichte verschiedne Kauf-Contracte geschlossen worden, ohne daß vorher die nächsten Erben aufgefordert ihr Nährungs-Recht zu exerciren, denen Käusern aber, bey so bewandten Umständen, die gekaufte Stücke nicht eher vor- und abgelassen werden können; Als werden alle und jede, welche wider dergleichen Kauf und Verkauf gegründeten Widerspruch zu machen, sich berechtigt zu seyn vermeynen, hiedurch edictaliter aufgefordert, a dato binnen 12 Wochen, und höchstens den 7ten September c. sich ihres Nährungs-Rechts halben, in dem ordentlichen Gerichtstagen, als Mittwochs und Freytag des Morgens um 8 Uhr, allhier zu Rathhause zu melden: Wiedrigenfalls nach Ablauf obiger preteritorischen Frist, keiner damit weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die geschlossene Kauf-Contracte aber gerichtlich bestätigt, und die verkauften Stücke in denen hiesigen Grundbüchern auf der Käufer Namen, vor- und abgelassen werden sollen. Das dieserhalb expedirte Proclama ist allhier zu Rathhause affigiret worden. Rummelsburg, in Session. Senat. den 1sten Junii, 1770.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. XXXI. den 4. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

8. A V E R T I S S E M E N T.

Gedanken über die Ursache, warum die Bäume bey starkem Winter erfrieren, wobey die Möglichkeit solchem vorzubeugen erwiesen wird, durch Martin Stromer, Mag. Doc. in Upsal.

Daß die starken Winter hier in Norden der Bäume Untergang verursachen können, daran darf niemand zweifeln; denn wir sehen, daß viele Bäume aus den südlichen Ländern bey uns nicht fortkommen können; es sey denn, daß man durch die Wärme in Gewächshäusern, den Mangel der Himmelsgegend ersetze. Auf was Weise aber die Kälte eine solche Wirkung hervorbringe, ist, so viel ich weiß, noch von niemand ausfindig gemacht worden. Weil ich demnach vor einigen Jahren, diese natürliche Begebenheit, die, so weit ich solche zu untersuchen Gelegenheit gehabt, mit der Erfahrung übereinstimmt, zu erklären, ein Mittel gefunden, so dünkte mich, daß meine Schuldigkeit erfordere, der Akademie der Wissenschaften solches bekannt zu machen, insonderheit weil mir diese Betrachtung zu einem Versuche, oder vielmehr Vorschlage, Anleitung gegeben, wie man ausländische Bäume bey uns ohne Gewächshäuser erhalten könne.

S. 1. Es ist den Naturkundigern sowol, als andern sehr wohl bekannt, daß das Wasser, wenn es bey starker Kälte zusammen frieret, und zu Eise wird, einen größern Raum einnimmt, als vorher, so, daß das Gefäß worin es eingeschlossen, so ferne es nicht so viel fester ist, nothwendig in Stücken gehen muß, wenn die Oefnung enger, als der Boden, oder dasselbe sonst zugestopft ist, daß daher die Ausbreitung nicht geschehen kann.

S. 2. Von fetten und blüchten Materien, insonderheit solchen, die von Vegetabilien kommen, sind viele, die einen weit stärkern Grad der Kälte vertragen können, und nicht so leicht zusammen frieren und gestehen, als die wässerigen, und wenn sie auch frieren, democh keinen größern Raum, ja fast noch weniger einnehmen, wie ich mit vielerley Sorten Del versucht habe.

S. 3. Alle Bäume, insonderheit diejenigen, die gegen den Winter ihre Blätter fallen lassen, fangen des Sommers, wenn sie die Blätter noch haben, und die Wärme stark ist, nebst andern Ausdünstungen, eine Menge Wasser in sich, wie M. Hales in seinen Statick-Essays mit gar vielen schönen Versuchen erwiesen hat; und in dem ersten Buche zu ersehen ist. Woraus folget, daß dieselben zu der Zeit mit einer Menge wässerigen Saftes angefüllt seyn müssen, insonderheit die kleinen Zweige und Sprossen, welche, wie ich mittelst eines Vergrößerungsglases wahrgenommen, gern grössere Gefässe, als der Stamm selbst, und ältere Bäume haben.

S. 4. M. Hales hat auch in vorberichteter Stelle gezeigt, daß ein Baum mit seinen vollen Blättern fünfzehn- bis zwanzig- ja dreyßigmal mehr Wasser in sich fange, als einer, der ohne Blätter, wenn sie auch gleich beynähe von gleicher Größe sind. Woraus folget daß die Blätter gar viel, ja das meiste dazu beitragen, daß der Saft in solcher Menge in die Bäume dringet, und daß solches hingegen weit langsamer zugehe, wenn ein Baum von Blättern entblößet ist: Denn die Geschwindigkeit verhält sich in gleichem Ebenmaße, als die Menge, die zu gleicher Zeit darein dringet, so, daß wenn in den einen zwanzig Unzen Wasser innerhalb vier und zwanzig Stunden, in der andern nur eine eingedrungen und wieder ausgedünstet wären, so wäre des Saftes Geschwindigkeit oder Schnelligkeit in dem ersterem Falle zwanzigmal stärker, als in dem letztern.

S. 5. Doctor Grew hat angemerket, daß je längere Zeit der Saft durch die Gefässe eines Baums laufe, je mehr sich selbiger in eine wässerige, fette und klebrige Natur verändere, welches auch M. Hales in seinen obenangeführten Tractat für wahr erkennt; massen er saget, daß wo eine klebrige Absonderung geschehen solle, um ein hartes Wesen zu bringen, gleichwie die Kerne in Nüssen und Steinfrüchten, da gehe der Saft nach einer solchen Stelle nicht den nächsten Weg, sondern nehme viele Umwege, so daß er einige Zeit gehalten werden müsse, ehe er an seinen rechten Ort und Stelle komme. Er hat auch bey denen Bäumen, die Winter und Sommer über grün, befunden, daß dieselben wenig Wasser in sich saugen, auch wenig ausdünsten, wovon auch der Saft eine langsame Bewegung habe, und daher sehr zähe und fettig sey, so, daß er in kalten Winterm nicht frieren, sondern durch seine Bewegung den Baum mit seinen Blättern erhalte.

S. 6. Diesemnach und da die Bäume aus denen im dritten und vierten Spbo gemeldeten Ursachen zu der Zeit, da die Blätter entweder noch darauf sitzen, oder kürzlich abgefallen sind, mit einer Menge wässerigen Saftes angefüllt seyn müssen, so folget nach Inhalt des ersten Paragraphi, daß wenn ein starker Winter sie ergreift, bevor sich dieser Saft entweder verringert oder in eine klebrichte Materie verwandelt hat; die entweder mehr aushalten kann, ehe sie gefrieret, oder wenn sie ja gefrieret, sich doch nicht ausdehnet, alsdenn deren Gefäße, von diesem wässerigen Saft, der gar leicht zu Eise frieret, von einander gesprengt und verderbet werden, so, daß sie sich aus ihren Gefäßen ergießet, wenn sie wieder aufschmelzet. Hievon muß des Baums Untergang erfolgen, gleichwie ein Thier nothwendig sterben müste, wenn desselben Adern so verderbet wären, daß das Blut hin und wieder ausser seinen rechten Gängen und Wegen flösse.

S. 7. Daß die Erfrierung der Bäume hiedurch verursacht werde, wird damit bekräftiget, daß die Bäume, so ganz starke Winter aushalten können, wenn sich dieselben zu rechter Zeit einzustellen, gleichwohl erfrieren, wenn der Winter so früh im Herbst kömmt, da der Saft noch in Menge darin, und sie noch viel wässeriges bey sich haben, oder auch wenn der Winter sich im Frühjahr spät einzusetzt, da der Saft schon wiederum einzustießen angefangen. Der Winter, der im Jahr 1708. bereits am Michaelis-Tag mit grosser Heftigkeit anging, verursachte, daß eine gar grosse Menge Bäume ausging, da sie gleichwol beydes vor- und nachher viel stärkere Kälte hätten ausstehen können, wenn der Winter sich nicht so frühe eingestellt hätte, ob er gleich sonst von gleicher Strenge, als dieser gewesen wäre; wovon man in dem Miscellan. Berol. von dem Jahre 1732. lesen kann. Oben in Jemtland und Dahlen gegen den Norbischen Grenzen, wenn sie das Unglück haben, daß ihre Saat oft erfriert, fürchten sie sich doch nicht für noch so einen starken Winter, es sey denn, daß er lange bis im Frühjahr anhalte, welches daselbst oft geschiehet. Um dieser Ursache willen scheint es, daß der allweise Schöpfer es so eingerichtet habe, daß die Blätter einige Zeit vor dem Winter abfallen müssen, weil sie alsdann den Bäumen höchstschädlicher sind, da sie vorher zu derselben Unterhalte unumgänglich nothwendig gewesen.

S. 8. Gleichwie nun die Bäume aus den südlichen und warmen Ländern einen weit wässerigen Saft, als die so hier in Norden wachsen, bey sich haben, welches auch M. Hales ausgeforschet hat, so folget nach Inhalt des 6ten Spbi, daß solche Bäume den Winter über grössere Gefahr ausstehen müssen, als die einheimischen; welches die tägliche Erfahrung auch zum Ueberflusse bezeuget, solchemnach ver- meint man daß zu Abwendung solcher Ungelegenheit das beste sey, daß man der Natur mit denselben Mitteln zu Hülfe komme, die sie selbst gebrauchet, und solche Anstalten mache, daß die Blätter etwas frühzeitiger, als sie sonst von selbst abzufallen gewohnt sind, von den Bäumen kommen, damit der Saft in denselben nicht so wässerig, sondern fetter und klebrichter werde, um im Fall ein starker Winter einzufiele, dadurch der Baum geröret, desselben Gefäße durch deren Ausdehnung nicht verderbet werden mögen.

S. 9. So weit ich meines Theils einige Versuche vorzunehmen Gelegenheit gehabt, habe ich nichts gefunden, so diesem widerstreite, wiewohl ich es mit kleinen Zweigen von einheimischen Bäumen versucht, woran die obersten Spizen doch gern erfrieren, denn sie sind allezeit gut geblieben, wenn die Blätter davon abgepfückt worden, ehe sie von sich selbst abfallen, dahingegen andere verdorben sind. Allein auch dasjenige, was M. Laurence bey dem kalten und lange dauenden Winter zwischen 1708 und 1709 in England erfahren zu haben berichtet, kann hievon einen kräftigen Beweis geben. Er saget, daß, da allerley Gattungen Bäume, auch selbst die Einheimischen, das Jahr ausgegangen wären, dennoch die Maulbeerbäume, die nicht lange im Lande gewesen, stehen geblieben, und keinen Schaden bekommen hätten, wovon die Ursache gewesen seyn müsse, daß ihre Blätter zu Futter für die Seidenwürmer abgepfückt worden, so, daß sie bereits eine gute Zeit vor dem Winter bloß und kahl gewesen wären.

S. 10. Derjenige, der Belieben trägt, diese Sache weiter zu versuchen, oder aus Unterhaltung der Bäume sich einen Nutzen zu schaffen, müste demnach die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er nicht auf einmal alle Blätter abpfücke (denn so könnte der Baum aus andern Ursachen verderben,) sondern jedesmal und nach Gutbefinden etwas, doch so, daß der größte Theil herunter komme, bevor sie von selbst abfallen. Er muß die Abpfückung auch behutsam vornehmen, damit die Knospen, die im folgenden Jahre Laub bringen sollen, nicht abgerissen werden. Die rechte Zeit hiezu muß bey jeder Gattung von Bäumen durch absonderliche Proben erforschet werden; denn solches muß bey denen früher geschähen, die wässeriger sind als andere. Es kann auch seyn, daß die, so schon etwas lange hier im Lande gewesen, dergleichen Pfleg so frühzeitig nicht bedürfen, als diejenigen, so neulich erst gepflanzt worden sind.

9. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Friederich Nicolai Buchhandlung, allhier und zu Berlin, ist zu haben: Pluquet, P Abbe, de la Sociabilite, II. Tom., gr. 8. Yverdon, 1770, 1 Rthlr. 8 Gr. de Mürr, (Chr. Theophr.) Bibliotheque de Peinture de Sculpture & de Gravure, II. Tom., 8. Francf., 1770, 1 Rthlr. 12 Gr. Lettres anonime ecrite a M. de Voltaire & la reponse, gr. 12. 1770, 4 Gr. Zuschauer, (Thäring,

ingscher) 1stes Bändchen, 8. Eisenach, 1770, 9 Gr. Das Wochenblatt, ohne Titul, 3 Theile, gr. 8. Nürnberg, 1770, 1 Rthlr. 6 Gr. Wehrt (was für einen) kann man nach der Schrift und Vernunft den schnellen Bekhrungen besonders auf dem Sterbebette zuignen, 8. Berlin, 1770, 2 Gr. Bahrdts (D. C. Friedr.) Sendschreiben an alle Deutsche Gottesgelehrten, 8. Erfurt, 1770, 2 Gr. von Gram, (Friedr. Joh.) über das naive natürliche gefuchte und gezwungene in den schönen Wissenschaften, 8. Braunshweig, 1770, 6 Gr.

Es soll den 16ten Augusti a. c. in dem hiesigen St. Johannis-Kloster eine Auction von Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinen, Betten &c. gehalten werden. Liebhabere wollen sich sodann Vormittags um 9 Uhr in besagten Kloster einfinden.

Es sollen allhier in Stettin, in des Secretarii Scheelen Hause, auf dem St. Johannis-Kirchhofe, den 9ten Augusti a. c., des Vormittags um 9 Uhr, verschiedene, theils neue, überhaupt aber gut conditionirte Meubles, an Spindeln, Tischen, Spiegeln, Stühlen, nebst einer neuen Commode, und ein Büchervorrath, wovon der Catalogus zu diensten siehet, verauctioniret werden; so hiermit bekannt gemacht wird.

Es sollen in Termino den 13ten Augusti a. c., des Vormittags, im Stadtgerichte allhier in Stettin, verschiedene Sachen, an Kupfer, Zinn, Kleidung, Betten und Hausgeräth, per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden also ersuchet, sich alsdann einzufinden, und die Sachen gegen baare Bezahlung zu erstehen. Director und Assessor des Stadtgerichts.

10. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Pyritz soll in Termino den 20sten Augusti a. c., das Michael Schulk'sche Haus, so in der Stettinischen Strasse, zwischen den Herrn Senator Bötchern, und Meister Silberschmidt gelegen, nebst dem Hause, so beydes zusammen 500 Rthlr. taxiret ist, plus licitanti im Rathhause hieselbst verkauft werden. Pyritz, den 24sten Julii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Da vorkommenden Umständen nach des Ackermann Christian Lewins, auf der Clempinischen Wiese hieselbst, sub No. 228 des Wallviertels belegener Ackerhof, nebst dabey befindlichen Garten, Scheune und Stallungen, so deductis deductendis auf 317 Rthlr. 8 Gr. gewürdiget worden, und dessen am Saarow'schen Wege erfindliches Wärdeland, welches 109 Rthlr. 8 Gr. geschäzet worden, anderweitig licitiret werden sollen; so stellen Wir diese Grundstücke hiermit zu jedermanns feilen Verkauf, und subhastiren selbige dergestalt, daß Wir den 28sten September zum ersten, und den 29sten November a. c. zum zweyten, im gleichen den 27ten Januarii a. k. zum dritten Licitationstermin bestimmen, auch solche durch die zu Stettin, Pyritz und allhier affigirte Subhastationspatente bekannt gemacht haben, und hat plus licitans die Abdicction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 24sten Julii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es sollen zu Schwerinsburg den 9ten Augusti a. c. und den folgenden Tagen, auf Veranlassung der Königlich Hochpreiselichen Regierung, allerhand Mobilien, an Kupfer, Messing, Eisenzeug, Betten, Leinen, Garn, Tischen, Acker- und Wagengeräth, auch Garten- und sonstigen Hausgeräth, Gewebre, Küß, und Reitzzeug, Kutschen, Wagens, auch Feldequipage, auch verschiedenes Getreide, an Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Haber, Hopfen, Erbsen, Hirse, Linsen, Haas, und Leinsaamen, per modum auctionis verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Magistrat zu Dramburg, macht hiermit bekannt, daß der 30te Julii a. c. zu Verkaufung 100 Eichen aus dem Stadtforst pro Termino licitationis angesetzt ist; an welchem Kauflustige auf dem Rathhause daselbst sich zu sitiren belieben wollen.

Zu Stargard ist in der St. Marienkirche ein Frauensstand, in der Banke No. 6, anseiten der Kanzel, und in der St. Johannis-Kirche gleichfalls ein Frauensstand, in der Banke No. 2, anseiten der Kanzel, zu verkaufen. Diejenigen, welche Lust haben, diese Kirchenstände zu kaufen, wollen sich den 13ten Augusti, 12ten September und 10ten October a. c., des Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube daselbst einfinden, und darauf bieten, da denn im lezten Termino diese Kirchenstände dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Da sich in denen zum Verkauf an die Meistbietenden von 15 Ringen Stabholz aus denen Kuhnnow- und Wünningschen Heyden bey Wangerin angekauften Termins dazu keine Liebhabere eingefunden; als wird deshalb Terminus auf den 24sten Augusti a. c. öffentlich anderweit bekannt gemacht, und beliebige Käufer eingeladen, in selbigen zu Rees in der Neumark bey dem Bürgermeister Zülich darauf ihr Geborh zu thun.

Da in denen zum Verkauf des halben Schiffes des Schiffers Johann Buscken, Maria genannt, angesetzt

gefest gewesenen Terminis, keine Kauflustige sich eingefunden; so wird gedachtes halbes Schiff nochmalen und zwar pro ultimo auf den 14ten Augusti a. c. mit der gerichtlichen Taxe der 175 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. ausgedoten, und haben sich Kauflustige in gedachten Terminis einzufinden, Handlung zu pflegen, und zu gewärtigen, daß das halbe Schiff dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Uckermünde, den 23sten Julii, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Da zur Licitation des oburgens als alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Pelchryn zugehörigen Antheil Guthes Bölsow, im Schivelbeinschen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deductis deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bey dem Schivelbeinschen Landvoigtengerichte Terminis auf den 9ten Julii und 9ten October a. c., ingleichen auf den 23sten Januarii des künftigen 1771sten Jahres, angezeiget seyn; so haben sich Kauflustige hiernach, sonderlich in Termine ultimo den 23sten Januarii 1771, zu achten.

Auf dem von Flatoschen Antheil Guths zu Billerbeck, bey Bernstein, sollen auf Michaeli a. c., 30 und einige Stück Schafe an Wehrvieh verkauft werden. Kauflustige können sich daseibst melden, das Vieh besehen, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden für baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Billerbeck, den 28sten Julii, 1770.

N. F. Kort,
Prediger des Orts.

11. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Stolpe hat der Bürger und Raschmacher Heymendal, sein in der Wollweberstrasse, zwischen des Schloßfers Bernau und denen Isrankowschen Erben Buden, gelegenes Haus und wüste Stelle, an den Uckermann der Raschmacher Meister Milster um und für 180 Rthlr. dergestalt verkauft, daß er die darauf hafende Schulden Confessu Creditorum auf sich behalte, das Uebrige aber baar an die Heymendalschen Creditores auszahle; welches hiermit jedermann bekannt gemacht wird.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als sich bishero zu dem auf Trinitatis 1771 pachtlos werdenden Ackerwerke des St. Johannisklosters auf den Torney vor Alten-Stettin kein annehmlicher Pächter gefunden; so werden anderweitige Termine auf den 15ten Augusti, 19ten September und 24sten October a. c., des Vormittags um 11 Uhr in des Sr. Johannisklosters Cassenkammer hieselbst anberahmet, in welchen Liebhabere ihren Voth abgeben wollen. Und dienet denenselben zur Nachricht, daß das Winterfeld complet bestellet wird.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als in dem Greifenbergschen Stadteigenthumsdorfe Bölschenhagen, die Cämmerey einen Rathen, mit einem dabey liegenden Garten, hat, welcher auf Erbzinspacht ausgethan werden soll; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche Belieben finden möchten, solchen in Erbzinspacht zu nehmen, sich in Terminis den 2ten und 24sten Augusti, ingleichen den 17ten September a. c. hieselbst zu Rathhause melden, und ihre dabey habende Conditiones ad protocollum geben können, auch dabey zu gewärtigen haben, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, nach eingeholter allergnädigster Approbation contrahiret werden soll. Greifenberg, den 12ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Da das Guth Roman, im Greifenbergschen Kreise gelegen, auf Marien 1771 pachtlos wird; so können sich die Pächtere, welche mit einem hinlänglichen Inventario versehen sind, bey der Herrschaft des Orts, oder bey dem Herrn Pastor Müller zu Resellow, beliebigst melden, und einen billigen Accord nach den gegenwärtigen Anschlag gewärtigen.

Da das Ackerwerk zu Palow, von Krockowschen Antheils, und die Mühle zu Peest, beyde im Schlauchen Kreise gelegen, respectue auf Marien und Michaeli a. k. pachtlos werden; so haben diejenigen, welche zu solcher Pacht Belieben tragen, sich inzeiten bey der Herrschaft in Peest zu melden, und aller beliebigen Willfährung zu gewärtigen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten Julii a. c., eine vierjährige Stuthe, aus der Kamminschen Koppel, gestohlen worden. Dieselbe ist ganz schwarz, ohne Abzeichen, ausser daß sie rehmäßig ist, und an den Lenden etwas fachelhaarig, und hat breitende Ohren. Vermuthlich hat ein junger starker Kerl,

Perk, mit einem streifigten Kittel, der mit einem Stricke um den Leib, des Tages zuvor dafelbst, auf den, durch Wasserfluth an der Oder erlittenen Schaden, gebettet, solches weggeritten. Wer dason Nachricht geben kann, wird dieusslich gebeten, gegen einen guten Recompens, auf dem Herrschaftlichen Hofe in Nammin, 2 Meilen von Stettin, im Randowschen Kreise, solches zu melden.

15. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nach per Sententiam de 24sten Martii a. c. über des Kaufmann Johann Heinrich Pfeiffers Vermögen, Concurfus eröffnet, und deshalb Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, präfigiret worden; so haben alle etwanige Creditores, so an des Kaufmann Pfeiffers Vermögen einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sich innerhalb denen ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 6ten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Lastadischen Gerichte zu gestellen, und ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis mit dem constituirten Contradictore Advocato Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, mit der Verwarnung, daß, daferne sie sich nicht gestellen, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24sten Martii, 1770.

Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Nachdem in des hiesigen Kaufmann Kametckens Vermögen, Concurfus eröffnet, und Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigiret worden; so haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 13ten September a. c., ihre Gerechtfame mit dem constituirten Contradictore Advocat Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anforderung halber gänzlich präcludiret, und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

16. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Auf Ansuchen des Advocati Jisef Calow, qua Litis Curatoris Martin Trappen Erben, werden alle und jede Gläubiger, welche an dem, von Matthias Döring von Sommitz, an den Martin Trappe verkauften Guthe Ziegenef, ein Jus crediti zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita in Termino den 26sten October a. c., vor dem Königlischen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche sich in Termino nicht melden, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen liquidiren, nicht ferner gehöret, von dem Guthe Ziegenef, cum permentis, abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Signatum Cölin, den 9ten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Alle und jede Creditores, welche an des Colbergischen Kaufmanns Ernst Ludwig Brunons Vermögen, eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, werden hierdurch besonders zur gültlichen Behandlung und Acceptation der Offerte, welche schon die mehresten Creditores genchmiget, und ad liquidandum & verificandum gegen den 20sten Augusti, 17ten September und 15ten October a. c. peremptorie citiret, deshalb Proclamata zu Colberg, Stargard und Cölin angeschlagen sind. Wie denn auch dessen Debitorisbus hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie vor der Hand an niemanden, als an den bestellten Curatorem Herrn Syndicum Kundenreich, bezahlen, oder ihre Debita gerichtlich abtragen müssen, diejenigen aber, so entweder Pfand oder Waaren bey sich haben, müssen solche, und zwar erstere bey Verlust ihres Pfandes rechts, anzeigen, und abliefern. Signatum Colberg, in Judicio, den 16ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Die Rauschmühle, Königlischen Amts Bernstein, soll anderweitig in Terminis den 17ten September und 16ten November a. c., imgleichen den 16ten Januarii a. f., plus licitanti veräußert werden. Liebhabere können besonders im letzten Termino ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche adjudiciret werden soll. Wie denn auch Creditores sub prejudicio citiret werden. Amt Bernstein, den 24sten Julii, 1770.

17. Handwerker so aufferhalb Stettin verlanger werden.

In Gülzow fehlet ein Schneider; wer von dieser Profession Lust hat, sich allda zu etabliren, und sowol Manns als Frauenkleider recht gut verfertigen kann, wird sein reichliches Auskommen finden, und kann sich je eher je lieber auf dem Königlischen Amte dafelbst melden.

18. Gel.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei dem von Vorkischen Beneficio zu Regenwalde, werden auf Michaeli a. c. 2133 Rthlr. 8 Gr. abgegeben. Wer dieses Capital gegen gehörige Sicherheit auf Güther, so in Hinterpommern liegen, mit Consens des Königl. Consistorii zinsbar aufnehmen will, hat sich deshalb bei dem Präposito Klamroth zu Regenwalde zu melden.

1000 Rthlr. in Friederichs d' Or, welche nächstens einkommen, sollen gegen hinlängliche Hypothek allhier in Stettin, oder auch nicht weit davon, untergebracht werden. Nähere Nachricht davon ertheilet der Advocat Schütz hieselbst.

Es sind 1000 Rthlr. Capital, so einem minderjährigen Herrn von Eickstädt zugehörig, mit Consens des Königl. Puppilcollegii auf ein unter der Königl. Pommerschen Regierung belegenes Gut zu verlehnen. Wer selbiges verlanget, und die Sicherheit durch ein Urtheil aus dem Landbuche nachweist, kann bei dem Herrn von Podewils auf Boizel, und den Herrn Secretario Redtel allhier in Stettin, nähere Nachricht erhalten.

19. Avertissements.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Edict wegen des Kindermords und Verheimlichung der Schwangerschaft, ad Mandatum Regiæ Regiminis, in dem hiesigen Rathhause, denen 3 Stadtzählern, und im Eigenthum bei dem Schützen und respectiven Erbzinspächtern, zu jedermanns Achtung und Wissenschaft affigiret worden. Signatum Alten-Damm, den 25ten Julii, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Colberg sind alle und jede die an des daselbst verstorbenen Rathmann und Stadt-Secretari Herrn Johann Friedrich Rübners etwaigen Nachlaß, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder auch sonst Ansprüche zu haben vermeynen, per publica proclamata, so daselbst, zu Cöselin und Gumbinnen affigiret, in Terminis den 12ten Julii, 2ten und 23ten August c. a. und zwar im letztem Termino peremptorie zu Verifizierung ihrer habenden Ansprüche und Forderungen von dortigem Judicio citiret; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 21sten Junii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Es ist der Nachtwacht-Cassen-Rendant Johann Ernst Gehreke, vor einiger Zeit ohne Leibeserben hieselbst verstorben, und hat sich bei Theilung dessen Nachlasses gezeigt, daß von dem Defuncto ein rechter Bruder Namens Ludwig Wilhelm Gehreke fürhanden, dessen Aufenthalt aber sämtlichen Erben unbekannt ist; es wird daher gedachter abwesende Ludwig Wilhelm Gehreke hiermit edictaliter citiret, um a dato über 12 Wochen, und zwar in Termino den 2ten November a. c., allhier für Unsern Gericht, entweder in Person, oder durch einen von ihm selbst hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, zu erscheinen, und seine auf ihm fallende Erbportion in Empfang zu nehmen: Im ausbleibenden Fall aber, hat derselbe zu gewärtigen, daß er cum poena perpetui silentii pro mortuo declariret, und mit Theilung des Nachlasses unter diejenigen Interessenten, welche sich gemeldet, verfahren werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 14ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtrichts.

Das Regenwaldesche Burggericht citiret alle und jede, die an des zu Regenwalde verstorbenen Bürgermeisters Walbachs hinterlassenen Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, auf den 7ten September a. c. peremptorie, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, sub poena præclusi & perpetui silentii.

Es hat Johann Franz Berend Siegmund von Flemming, das im Saaziger und combinirten Werdeln Kreise belegene Gut Korkenhagen, von dem Major von Below, für 17000 Rthlr. gekauft, und sind alle diejenigen, welche daran auf einige Art und Weise Ansprache haben, auf den 10ten September a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von dem Guthe Korkenhagen gänzlich abgewiesen, und in Aufhebung dessen mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Wornach also sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 25ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von dem Magistrat zu Dramburg wird hiermit angezeigt, daß das Edict wegen des Kindermords neugeborner Kinder von Anno 1765, an dem Rathhause daselbst zu jedermanns Wissenschaft affigiret ist.

Im Hospital Glende zu Stargard, ist Maria Meyers, des Bürgers und Weißgerbers Jacob Heidenreichs Witwe, am 20ten Junii a. c. mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, welches den 7ten Augusti a. c. in gedachtem Hospital publiciret, und zugleich der Defunctæ geringer Nachlaß reguliret werden soll. Dreienigen, so hierbey interessiren, müssen sub poena præclusi erwähnten Tages früh um 9 Uhr daselbst erscheinen, und ihre Jura wahrnehmen. Da

Da der Herr Hauptmann Claus Magnus von Köllern, Erbherr auf Moraz und Recko, den 28ten Junii a. c. ohne Kinder verstorben, und ein Testament hinterlassen hat: So werden des Wohlseiligen Allodial-Erben auf den 27ten Augusti a. c. zur Eröffnung des Testaments nach Moraz citiret und eingeladen, um ihre Gerechtfame wahrzunehmen. Moraz, den 16ten Julii, 1770.

Verwitwete von Köllern, geborne von Apenburg.

Simon Moschinsch, und Joseph Soga, haben mir untenbenannten den Schweinschnitt in den Neuen-Stettinischen, Stolpeschen, Kummelsburgischen, Bütowschen und Lauenburgischen Kreisern, wie auch in denen Aemtern und Städten Pollnow, Janow, Rügenwalde, Schlawa, Stolpe, Großgarbe, Lauenburg, Bütow, Leba, Kummelsburg, Bublitz, Neuen-Stettin, Beerwalde und Polzin, seit den 1sten Augusti 1768 abgepachtet, bis dato aber auf diese Jahre noch nichts an Pacht erleyet. Da nun der Simon Moschinsch sowol, als der Joseph Soga, beständig herum reisen, und ich also selbige nirgends ausfragen kann; so werden alle und jede respective Gerichtsobrigkeiten in vorbenannten Kreisern, Aemtern und Städten gebührend ersuchet, wann sich der Simon Moschinsch, und Joseph Soga, irgendwo antreffen lassen sollte, solche soleich arretiren, und mir davon geneigte Nachricht, zu Treptow an der Rega, geben zu lassen. Ich bin alsdann sogleich bereit und willig, die dadurch verursachte sämmtliche Kosten zu erstatten, und werde meine Maafregeln, dieser beyden Kerls wegen, weiter zu nehmen wissen. Treptow an der Rega, den 22sten Julii, 1770.

Johann Friederich Schulze,
Königlich privilegirter Schweinschneider in Hinterpommern.

Es ist vor einigen 20 Jahren der Gärtnerbursche, Namens Joachim Friederich Struck, von hier gereiset, ohne daß während dieser ganzen Abwesenheit die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt, oder ob er noch am Leben, eingegangen ist. Wann nun die Geschwistere des Joachim Friederich Struck, dessen väterliches Erbtheil erheben wollen, und des Endes zuvor um die zu veranlassende Edictalcitation ange sucht haben; so haben Wir diesem Petito deferiret, und wird obgedachter Joachim Friederich Struck, hierdurch sub poena praclusi & perpetui silentii citiret und geladen, in Terminis den 25ten Augusti, den 20sten Octo ber und den 15ten December a. c., des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Stadtwaisengerichte zu er scheinen, und das ihm zufolge Theilungsprotocoll vom 1sten Augusti 1748 ausgesetzte Paternum in Em pfang zu nehmen, im widrigen aber, und wenn er mit Ablauf des letzten Termini sich nicht sistiret haben sollte, zu gewärtigen, daß er Innhalt des Königlichen Edicti vom 27ten October 1763 pro mortuo decla riret, und das für ihm ausgesetzte Paternum seinen Geschwistern per Sententiam zuerkannt werden wird. Decretum Anklam, in Judicio Pupillari, den 12ten May, 1770.

Verordnetes Stadtwaisengericht hieselbst.

Da des Hutmacher Meister Halbaums Ehefrau, geborne Lindemannin, alhier in Alten-Stettin verstorben, und ein Testamentum hinterlassen; so wird zur Eröffnung desselben Terminus auf den 6ten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in des obbenannten Hutmacher Meister Halbaums Hause, in der Beutl-vrstrasse, angesetzt; so dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es ist vor einiger Zeit in den Dorfe Schönow, im Vorpommerschen Randowischen Kreise, der Häusgen Mann Christian Bulgerien verstorben; Als aber dessen Anverwandte der Herrschaft nicht bekannt sind; so werden dieselben vorgeladen, den 21sten September dieses Jahres Vormittages um 11 Uhr auf den Hofe zu Schönow sich persönlich einzufinden, sich zu den wenigen Nachlaß zu legitimiren, und Bescheides zu ge wärtigen.

Es verkauft die Demoiselle Schmitersow, ihr erb- und eigenthümliches Haus, in der kleinen Dohms Straffe zu Stettin, zwischen dem Herrn Hoffical Lobtsack und Hantows Erben, an den Bürger Herrn Daube. Den 16ten August wird die Vor- und Abfassung im Löblichen St. Marien Stiftskirchengericht geschehen; Wer eine gerechte Anforderung hat, kan sich alsdenn gehörig melden.

In Curia zu Pasewalk ist das Edict vom 2ten Februarii 1765, wieder den Kindermord, und Ver heimlichung der Schwangerschaft, zu jedermanns Achtung öffentlich affigiret; welches ad Mandatum der Königl. Hochpreisl. Regierung hiedurch bekannt gemacht wird.

Als die Witwe Harnischen, geborne Dehmeken, in Alten-Stettin mit Tode abgegangen, und Dispo sitionem Testamentarium hinterlassen, welche den 9ten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbehause geöffnet werden soll; so wird solches nach Königlichen Verordnungen bekannt gemacht, damit die, so etwa daraus etwas zu hoffen haben, sich sodann hieselbst einfinden, und der Publication mit bey wohnen können.

Auf Anhalten Anne Marie Marquardtin, ist deren Ehemann, der entwichene Michael Linse, gegen den 21sten October c. edictaliter vorgeladen worden, bey der hiesigen Königl. Regierung die Ursachen sei ner Entweichung anzuzeigen, und nach verhandelter Sache beym Verhör in Entschung der Güte recht lichen

lichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Signatum Stettin, den 22. Junii, 1770. Königl. Preussische Pommerische und Camerische Regierung.

Offener Arrest: Da es mit dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zum Concurs gerathen, und deshalb ein offener Arrest über dessen Vermögen verhängt worden: Als werden hierdurch alle und jede sub poena juris angewiesen, alles dasjenige, was dem Debitori zuständig, und einer oder der andere in seinen Händen oder Gewahrsam oder Verwaltung hat, obgleich ihm dasselbe verpfändet, oder hingelegt, oder zur Verwahrung gegeben, oder sonst von des Debitoris Gütern und Vermögen mit Arrest beschlagen; nicht minder, was ein jeder dem Debitore an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, obgleich einiger Gegenforderung, Abrechnung und sonstigen Prätenfionen, bey Verlust seines Rechts und der benannten Strafe, daß er, wenn es in Folge der Zeit entdeckt wird, dennoch alles herausgeben solle, binnen 4 Wochen von heute angerechnet, bey dem verordneten Commissario, dem Bürgermeister Brückner, schriftlich, jedoch unbeschädigt seines habenden Rechts, anzugeben, und davon niemanden, als wie es Commissarius verordnen wird, das geringste verabsolgen zu lassen. Decretum Wollin, den 2ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Wer wider den Verkauf des der verstorbenen Elisabeth Grünebergen, vormals verhehlicht gewesenen Luchmachers Thierlein, zugehörig gewesenem, auf dem kleinen Wall hieselbst, neben der Witwe Lengen und Schreibers Hause belegenen Wohnhauses, an den Schlächter Meister Johann Bernhard Dietze, ein Jus contradicendi, oder an dem Hause eine Forderung zu haben vermennet, der muß solche in Termino den 28ten Augusti a. c. sub poena praclusi vor dem hiesigen Stadtgerichte liquidiren. Stargard, den 2ten Julii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es ist vor einiger Zeit in dem Dorfe Briekzig, im Pyritzischen Kreise, der Bauer und Einhäufner Melchior Lisow, mit Hinterlassung eines wenigen Vermögens verstorben; als aber dessen Erben sowohl als seine etwanige unbekante Gläubiger dem hiesigen St. Marienstift als Herrschaft nicht bekannt; so werden erstere, und zwar dazu vorgeladen, auf den 15ten September a. c., des Vormittags um 9 Uhr, im St. Marienstifts-Kirchengerichte hieselbst sich persönlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Bevollmächtigten, zu erscheinen, und nach hinlänglich vorgebrachter Legitimation die Verabsolung der Erbschaft, auf ihr Ausbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstatet, sondern mit ewigen Stillschweigen belegt, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder dem Erario Ecclesiae zugeeignet werden, gewarten sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quocunque capite sie auch herrühren mögen, in erwehnten peremptorischen Termino liquidiren, und verificiren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden. Wornach sich also besagte Lisowsche Erben sowohl, als etwanige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 20ten Junii, 1770.

Verordnetes St. Marienstifts-Kirchengericht.

Als für nöthig befunden worden, das hiesige unförmliche Grund- und Hypothecken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues vollständiges Hypothequen-Buch mit berichteten Titulo possessionis, sowohl von den Häusern, als denen Aeckern, Wiesen und Gärten zu entrichten; So haben alle Besizerer hiesiger Häuser und Grundstücken, von und mit dem 2ten Augusti a. c. bis zum 2ten November dieses Jahres, des Dienstags und Frentags Vormittags um 9 Uhr sich auf dem Rathhause hieselbst zu melden, ihre Kauf-Briefe, oder sonstige Documenta, über ihre Besitzungen beyzubringen, und damit die Rechtmäßigkeit ihrer Besitzes zu berichtigen. Dreienigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen sollten, haben sich in der Folge der Zeit alles präjudicirliche selbst bezumessen, und zu gewärtigen, daß die unberichtigt gebliebenen Grundstücke für erlediget geachtet, und damit, als vacanten Güthern verfahren werden soll. Zugleich werden auch diejenige, welche an denen, unter hiesiger Stadtjurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken, aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechts-Befugnissen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermennen, a dato binnen 3 Monathen, und spätestens mit dem Ablauf des 2ten Novembers a. c. hiemit peremptorie citiret, daß sie an vorbemelheten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Anforderungen, der etwan bereits geschickenen Engrossation ungeachtet, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden Original-Documenten verificiren, und davon Copien ad Acta geben, mit der Verwarnung, daß das Hypothequen-Buch nach Ablauf dieser Frist für geschlossen geachtet, und niemand weiter dagegen gehöret, noch ihnen eine Präferance wider die sodann eingetragenen Hypothequen zugestanden werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Regenwalde, den 1sten Julii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

— Zweyter Anhang.

Zweiter Anhang.

No. XXXI. den 4. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich = Stettinischen Frag- und Anzeigungs = Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 2ten Augusti a. c., bey dem Brauer Arndt, hieselbst am Kohlmarcke, einiges Vieh vom Lande, auch Acker- und Wirtschaftsgeräth, an den Meißbietenden verkauft werden; es haben sich dahero Liebhabere des Vormittags um 10 Uhr daselbst einzufinden.

Es will der Koop- und Kuchenbäcker, wie auch Altermann der Haackengülde, Matthias Christian Lichtenberg, sein am Kohlmarcke belegenes Wohnhaus, nebst der Backgerechtigkeit, so zwischen des Schlächter Meister Diedrich, und des Weiß- und Roggenbäcker Meister Reinholz Häusern inne belegen, aus freyer Hand verkaufen; Liebhaber dazu wollen sich bey ihm selber melden, und Handlung pflegen.

Beym Kaufmann Büchner ist Französischer Stein-Kalk in Tonnen, um billigen Preis zu haben.

Weil sich in Termino den 9ten Julii c. bey der in Judicio angefehten Auction, nicht hinlängliche Käufer eingefunden, mit der Auction derer annoch vorräthigen Waaren in Termino den 20sten Augusti Nachmittags um 2 Uhr, in den Colbergischen Hause am Kohlmarcke fortgeföhren werden solle, woselbst sich Liebhabere einfinden, und gegen baares Geld die Waaren erköfen können. Jedoch dienet ihnen zur Nachricht, daß ohne sogleich baare Bezahlung nichts verabfolgt wird. Signatum Stettin in Judicio den 2ten Augusti, 1770. Director und Assessores des Stadt-Gerichts.

21. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Da in dem zum Verkauf des Holzes aus denen Lieben- Bieberteich- und Großganderschen Heyden auf den 18ten May a. c. angefeht geweienen Termino nicht mehr als 100 Balken aus der Großganderschen Heyde verkauft worden, und dahero annoch zum Verkauf übrig geblieben: 1.) Aus der Liebenschens Heyde: 300 fichtene Balken, 100 Stück Blockbäume, 8 Schock stark mittel und klein Bauholz, 12 Ringe eichenes Stabholz, 50 Ringe fichtenes Stabholz, 200 Klafter Birkenholz, und 300 Klafter Fichtenholz. 2.) Aus der Bieberteichschen Heyde: 50 Stück eichene Balken, und 30 Stück Eichen zu Stabholz. 3.) Aus der Großganderschen Heyde: 50 fichtene Balken, und 100 Ringe fichtenes Stabholz; so ist ein anderweiter Terminus zum Verkauf dieses Holzes auf den 20sten Augusti a. c. anberaumer, in welchen sich Kauflustige in Neppen bey dem Bürgermeister Schmiededecke, als hierzu verordneten Commissario, melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß wenn ihre Offerten acceptabile, mit ihnen bis auf höhere Approbation geschlossen werden wird. Neppen, den 22sten Julii, 1770. Vigore Commissionis Regiae.

Zu Neuen-Stettin sollen die von dem Kupferschmidtsgeßellen Namens Peter Christian Böttcher gerichtlich deponirten Pfänder, als: eine silberne Taschenuhr, ein Hirschfänger, ein Huth mit einer abgenutzten goldenen Tresse, ein paar alte seidene Strümpfe, und ein alter Wandrock, nebst Weste, an den Meißbietenden in Termino den 27sten Augusti a. c. verkauft werden. Liebhabere können sich bestimmten Tages, des Morgens um 8 Uhr, daselbst zu Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß diese Stücke dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Als in Termino den 14ten Julii a. c., auf die hiesige Käblersche Schiffsgallias, Anna Maria genannt, nicht hinreichend geboten worden; so wird ad instantiam Creditorum hierzu ein nochmaliger Terminus auf den 2ten Augusti a. c. präfigiret, und Kauflustige dazu gebührend hierdurch eingeladen. Neuenwarp, den 15ten Julii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Es sollen in dem Nachbarhöfchen des hiesigen Amtsdorfes Nehwinkel, 45 Stück Büchen zu Feuerholz, mit Consens der Königlichen Hochpreussischen Pommerischen Krieges- und Demainen-Cammer, per modum licitationis verkauft werden. Termin sind dazu auf den 20sten dieses, 6ten und 13ten m. f. anberaumer; in welchen etwanige Liebhabere Vormittags um 8 Uhr sich auf hiesigen Amte melden können, und hat plus licitans in Termino ultimo additionem zu gewärtigen: Diejenige, welche solche vorher in Augenchein nehmen wollen, können sich bey dem Freyschulken Lamerenz zu gedachten Nehwinkel melden. Marienfließ, den 27sten Julii, 1770. Königlich Preussisches Pommerisches Amt.

Zu des Schlächters Geblers Erben, hieselbst in der Kadestraße, zwischen Löper und Wittchow belegen

genen Hause, hat sich in Termino den 28sten Julii a. c. kein annehmlicher Käufer gefunden; dahero novus Terminus auf den 25sten September a. c. angesetzt wird, und hat der Meistbietende vor dem hiesigen Stadtgerichte die Addection zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judo, den 28sten Julii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es werden des hiesigen Baumanns Waaschen Landten, gesammte zu 1722 Rthlr. 10 Gr. taxirte Immobilien, an Haus, Hof, Scheune, Stallung, Gartens, Wiesen, und völlig besäeten aus 37 und einem halben Morgen bestehenden Acker, worauf in Termino den 20sten hujus die beyden Bürgerer, Michael Strenz und Christoph Allevoth sen., 1400 Rthlr. Silbercourant gemeinschftlich geboten, und kommenden Trinitatis zu bezahlen versprochen, in Terminus den 14ten Augusti, den 4ten und 28sten Septembris a. c. zur anderweiten Licitation publice gestellet, und dabey zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß vorfindenden Umständen nach in ultimo Termino den 28sten September a. c. solche plus licitari ohne weitere Umzüge sofort gerichtlich adjudiciret, und keine weitere Fristen ad sitendum pinguiorem emtorem bewilliget und verstattet werden sollen. Jarmen, den 20sten Julii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Der Herr Lieutenant von Braunschweig, Herzoglich Bevernschen Regiments, will das zu Stargard habendes, und an der Ihne liegendes Haus und Speicher verkaufen, und wird Terminus licitationis auf den 4ten September c. angesetzt, in welchem sich Kauflustige bey dem Creys-Receptor Zimmermann zu Stargard melden, und der Meistbietende des Zuschlages gewärtigen könne.

22. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anklam verkaufen die Grischowschen Erben, ihren im Neuenfelde belegenen Acker und Wiesenwachs, eines Theils an den Kaufmann Herrn Jürgen von Scheven, andern Theils aber an den Bauern Christian Rundy; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat der Bürger und Drechsler Meister Gehrecke, an den Zimmermann Raddas, seinen vor dem Neuenthore am Wallgraben, und des Herrn Cämmerer Dames Garten, gelegenen Eckgarten, um und für 25 Rthlr. verkauft, Käufer das Kaufpretium baar bezahlet, und den Garten bereits tradiret erhalten; welches hierdurch jedermännlich bekannt gemacht wird.

Zu Creptow an der Tollense verkauft der Bürger und Mühlenmeister Michael Kunzmann, 4 Scheffel Ausfaat Acker im Sehdorf, zwischen Samuel Mehardells Acker, und des Bürgers Niemanns Acker, mitten inne gelegen, an den Kolonisten Christoph Schramm aus Buchar; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat der Tischler Meister Caspar Brunnert, eine ihm zugehörige, in der Wollenwebergasse, zwischen seinem Hause, und des Bäckers Diegen Bude, gelegene wüste Stelle, dem Kaufmann Herrn Klein zu bebauen cediret, und gerichtlich tradiret; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Creptow an der Tollense verkauft der Bürger Michael Kunzmann, an den Wachtmeister Fuhrmann, folgende Grundstücke, als: 3 Morgen Acker, zwischen Meister Jacob Schülern, und dem Rathsaßler; 2 Scheffel Ausfaat auf der schwarzen Reihe, zwischen dem Bürger Grapentin Stadt, und Christian Diez Feld; wärts; 1 Morgen Acker im mittelfsten Schlage, am Hollersberge, zwischen Friederich Köttemann Stadt, und Joachim Neuter Feld; wärts; 1 Morgen Acker im obersten Schlage, am Hollersberge, zwischen dem Herrn Brunert, und Bürger Klockow; 1 Morgen am Werderschen Wege, zwischen Joachim Neuter Feld; wärts, und auf der andern Seite ein Fußstück; welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat des verstorbenen Krügers Puttkammers Witwe, an den Müller Jacob Schwarz zu Neßin, einen vor dem Mühlenhore, zwischen des Häckers Niedermeyers, und Fuhrmanns Albrechts Acker, gelegenen Kamp Landes, um und für 26 Rthlr. verkauft, das Kaufpretium baar bezahlet, und Käufer den Acker tradiret erhalten; welches hierdurch jedermann bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Herr Ketzlaff in Camin, verkauft sein ein Viertel in dem Schiff der junge Tobias, so sein Sohn bisher als Schiffer gefahren, an die Witwe des Kaufmann Schmidt in Stettin; welches hierdurch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

23. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In der Frau Cämmerer Hacken Hause auf den Nöddenberge, ist auf Michaeli die Unter-Etage, so in 3 Stuben, 5 Cammern, 1 Küche, Holz-Kemise und Hofraum bestehet, zu vermietthen.

24. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem in denen angesetzt gewesenen Licitationsterminen zu Verpachtung der Nutzung der Maff auf 6 nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, in nachstehenden Hinterpommer.

pommerschen Aemter Forstrevieren, als: Bernstein, Colbaz, Friederichswalde, Gätzow, Maffow, Marienfließ, Naugardten, Pyritz, Saazig, Stepenitz und Treptom, acceptable Offerten nicht gemacht, und deshalb darunter einen anderweitigen Terminum licitationis auf den 20sten Augusti a. c. zu präfigiren resolviret worden; so wird solches dem Publico, und besonders denen Pachtlustigen, hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenige, welche ein oder andere dieser Aemter Forstreviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorerwähnten Termino des Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch eine acceptable Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Approbation die Abdiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones betrifft; so können die Pachtlustige, welche sich davon im voraus zu informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruction, Nachricht erhalten, oder sich auch in der Forstkanzley hieselbst melden, da ihnen sodann die vestgesetzte Conditiones vorgeleget werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten Julii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer. Nachdem resolviret worden, die Nutzung der Mast in denen Forstrevieren, derer nachstehenden Aemter, als: Belgard, Bütom, Gublitz, Cöslin, Cörlin, Colberg, Lanenburg, Neuen-Stettin, Rügenwalde, Schmollin und Stolpe, per modum licitationis an die Meistbietende und unter sonst acceptablen Conditionen auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, zu verpachten, und in denen deshalb anberaumt gewesenen Licitationsterminis sich keine acceptable Pachtlustige gemeldet; so sind dieserhalb de novo Licitationstermine vor dem Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio hieselbst auf den 19ten huius, 9ten und 23sten Augusti a. c. präfigiret worden, welches dem Publico und besonders denen Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, und haben diejenige, welche ein oder mehrere Reviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorerwähnten Terminen, besonders aber in ultimo Termino, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Königl. Collegio hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch acceptable und proportionirliche Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Königl. Approbation die Abdiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones anbetriß; so können die Pachtlustige, welche sich daraus im voraus zu informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruction, Nachricht erhalten, oder sich auch in der hiesigen Domainenregistratur melden, da ihnen sodann die vestgesetzte Conditiones vorgeleget werden sollen. Signatum Cöslin, den 1sten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium. Zu Camin wird auf Trinitatis 1771, die Roggenmühle, nebst denen dazu gehörigen Landungen und der Wiese, pachtlos; es werden dahero Termini licitationis zur Aushuung dieses Cammerverpachtstückes an einen Erbzinspächter, oder in Entsehung dessen an einen Zeitpächter, auf den 4ten September, 2ten October und 6ten November a. c. anberaumet, in welchen sich Liebhabere Vormittags auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, und gewärtigen können, daß für denjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, die allergnädigste Approbation gesucht werden wird. Auch sollen die zur Caminschen Cammeren gehörige beyden Windmühlen, nebst denen dazu belegenem Aeckern und Wiesen, wovon die eine von dem Müller Meister Lübbe, und die andere von dem Müller Meister Marquard, gemahlen wird, in den besagten Terminis auf Erbzins ausgethan werden. Liebhabere wollen sich auch hierzu an den benannten Tagen Vormittags hieselbst zu Rathhause einzufinden, unter Versicherung, daß auch für den oder diejenige, so sich zum Besten der Cammeren erklären, die Approbation gesucht werden soll. Camin, den 28sten Julii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin. Da sich in dem zu Verpachtung der Kuhpächtereien zu Neuhof in denen Gräfl. Lepelschen Massenheydschen Güthern auf den 1sten August angefezt gewesenen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden; so wird hiemit anderweitiger Terminus auf den 1sten Augusti h. a. angefezt. Allenfalls soll auch das dabey befindliche Aeckermerk mit verpachtet werden. Pachtlustige können sich in vorbenannten Terminis zu Massenheyde einzufinden, und vorher von dem dasigen Inspectore Rowahl nähere Nachricht einziehen.

25. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Da das Schiff, die Stadt Magdeburg, welches hithero dem Schiffer Christian Hübner gehöret, jetzt aber dem Schiffer Michael Wartheld als plus licitanti für 125 Rthlr. Courant addiciret worden, demselben in Termino den 9ten Augusti a. c. gegen gerichtliche Einbringung des Kaufpretti vor, und abgelassen, daruächst aber das Kaufpretium an des Reiffschläger Wulffen Witwe, und dem Segelmacher Kruth, auf deren Auhalen dieses Schiff verkauft worden, ausgezahlt werden soll; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die etwanige Creditores, welche an diesem verkauften Schiffe, oder dessen Surrogato, einige Ansprache zu machen vermeynen sollten, werden hiermit aufgefordert, sich vorbemeldeten

ten

ten Tages des Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Seegerichte einzufinden, ihre Ansprache anzuzeigen, und zu begründen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache, und etwaigen bisherigen dinglichen Rechten, präcludiret, und die Kaufgelder an die Witwe Wulffen, und dem Segelmacher Kruth, ausgezahlt werden sollen. Signatum Stettin, im Seegerichte, den 14ten Julii, 1770.

26. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Vey den Stadtgerichten zu Prenzlaw, soll des Ordnanzwirth Schusterer Haus, Schulden halber an den Meistbietenden mit der gerichtlichen Taxe von 609 Rthlr. 3 Gr. verkauft werden, und stehen Termini licitationis & resp. adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 14ten Augusti a. c. an; wozu Creditores ad liquidandum & verificandum sub præjudicio citiret sind.

Eben daselbst ist auch des Brantweinbrenners Adolph Lange, auf der Neustadt belegenes Haus, mit Zubehör, Schulden halber cum Taxa judiciali à 771 Rthlr. subhastiret, und stehen Termini licitationis & adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 16ten Augusti a. c. an; wozu Creditores ad liquidandum sub præjudicio vorgeladen sind.

Demnach die Witwe Kluthen zu Drewelow, Amtes Spantekow, ad Concursum provociret, und Termini liquidationis peremptorii auf den 23ten Julii, den 20sten Augusti und den 10ten September a. c. an; gesetzt worden; so werden Creditores des verstorbenen Arrendatoris Kluth hiermit sub poena præcludiret, in gedachten Terminen des Vormittags um 8 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder zu gewarten, daß mit Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen angenommen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. Decretum Spantekow, den 2ten Julii, 1770.

Königliches Amtsgericht hieselbst.

Da die Witwe Petri genöthiget, folgende Grundstücke öffentlich zu verkaufen, als: einen Morgen Acker im Brüggenbruch, welcher taxiret ist 35 Rthlr.; einen halben Morgen Acker im untersten Bruch, welcher taxiret ist 20 Rthlr.; einen Morgen Acker am Fährberge, welcher taxiret ist 10 Rthlr.; einen Morgen Acker im Zehndfelde, der gegen 60 Rthlr. verpfändet ist; einen Morgen Acker im Wosfeld, der taxiret ist zu 45 Rthlr.; und dazu Termini subhastationis auf den 7ten August, 28sten August, und 11ten September anberahmet worden; so wird solches dem Publico bekandt gemacht, und können nicht nur Liebhaber in besagten Terminen zu Rathhause erscheinen, und in ultimo Termine gegen ihr Meistgeboth des Zuschlages gewärtig seyn; sondern es werden zugleich auch Creditores, oder wer sonst ihr quocunque capite an bemeldete Grundstücke Præensiones haben möchte, citirt und geladen, in denen ermeldeten Terminis zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum in Judicio Treptow an der Tollense, den 21sten Julii, 1770.

Da der Schneider Altermann G. Fr. Wiegmann in Jarmen, sein Wohnhaus cum pertinentiis, an den Wöttcher Göbhen daselbst für 130 Rthlr. verkauft; so werden des Verkäufers Creditores hierdurch peremptorie vorbechieden, in Termine den 13ten Augusti a. c. a. Vormittags um 9 Uhr an Gerichtsstelle ihre Præsentia sub poena juris ohnefehlbar zu liquidiren.

Zu Wesdom hat die Musicanten-Witwe Jülichen, ihr Haus samt Pertinentien, für 190 Rthlr. an den Schuster Lunn, und 2 Scheffel Acker im tiefen Lande, für 70 Rthlr. an die Frau Heidmannen verkauft. Zur Vor- und Ablassung ist Terminus auf den 21sten Augusti a. c. angesetzt; in welchem sich Contradicentes & Creditores, woserne sie nicht präcludiret seyn wollen, zu melden haben.

Auf Ansuchen des Lieutenants Siegmund Heinrich Bogislaw von Danitz auf Arnhausen, und dessen Ehegenossinn, geborne von Wolden, betreffend den, von dem von Danitz nachgesuchten Specialindult, wozu den alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen ein Jus credit, oder sonstigen Anspruch, zu haben vermögen, um sich wegen des gesuchten Moratorii zu erklären, hiermit öffentlich in Termine den 28sten September a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche in Termine præximo nicht erscheinen, und ihre Forderungen an Zinsen oder Capital liquidiren, nicht gehöret, sondern pro Consentibus geachtet, mit denen sich meldenden Creditoren aber allein verhandelt, und ohne auf die abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung verfüget, und der von Danitz und dessen Ehegenossinn allenfalls practis practandis zum Specialindult verstatet werden soll. Signatum Eßlin, den 4ten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Stolpe hat bereits unterm 24sten November 1768, der Feldinspector Strölow, ein vor dem Hohenzeuthen, zwischen des Kaufmanns und Bernsteinhändlers Jarekens, und des Fuhrmanns Fleischfressers, Acker, gelegenes Biertheil Acker, um und für 100 Rthlr., von der Catharina Thieden, und ihrem Curatore, dem Fuhrmann Fleischfresser, gekauft, und den Kaufschilling baar bezahlet: Als nun Käufer unterm 23ten Junii a. c. gerichtlich angehalten, Creditores zu seiner Sicherheit zu adcitiren; so werden hierdurch alle und jede, welche an diesem Acker eine Ansprache zu machen, oder dem Verkauf zu widersprechen,

sprechen, Recht zu haben vernehmen, citiret, sich in Terminis den 23ten Julii und 30ten Augusti, höchstens und sürnemlich aber in ultimo den 27ten September a. c. des Vormittags um 11 Uhr daselbst zu Rathhause einzufinden, ihre Forderungen und verneynliche Rechte anzugehen, oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, von diesem Act auf immerwährend abgemessen, und verzeive dem Käufer addiciret werden soll.

27. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Schulzen Preis zu Bierow, im Colbatschen Amte belegen, 212 Rthlr. Kindergeld, der, in jetzigen Preussischen Courant, vorrätzig, welche auf eine sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; wer solche benöthiget ist, und gehörige Sicherheit bestellen kann, hat sich bey gedachten Schulzen Preis daselbst zu melden.

Es ist ein kleines Capital, von 100 Rthlr., in der Wittwencasse des Alten-Stettinischen Synodi vorrätzig, welches zinsbar beschäftigt werden soll; wer solches benöthiget ist, und den Consens eines Königlichlichen Consistorii herbey schaffen kann, muß sich in der Präpositur alhier selbst melden.

212 Rthlr. 16 Gr. Capital eines Legati stehen parat, und sollen cum consensu des Königl. Consistorii auf liegende Grundstücke zinsbar ausgethan werden; wovon bey dem Regierungs-Secretario Köpcken zu Stettin nähere Nachricht zu erhalten ist.

Da einige baare Gelder vorrätzig, und Pöste von 50, 100, 200 und mehr hundert, auch einige tausend Rthlr. zinsbar beschäftigt werden können; So haben sich diejenigen, welche dergleichen benöthiget sind, und gesetzmäßige Sicherheit dergestalt, daß das Vormundschafts-Collegium darzu zu willigen vermag, geben können, desfalls zu melden. Es sind auch die unterschiedene Pöste im Auszuge der Cancellery zu sehen. Signatum Stettin den 2ten Augusti, 1770.

Königl. Preuß. Pommersches Vormundschafts-Collegium.

28. Avertissements.

Da über des in der Nacht vom 4ten May c. von hier heimlich entwichenen Lohgärtner Meister Johann Friederich Peter Kleinen hinterlassenes Vermögen, Concursus Creditorum ex officio eröffnet, und sowohl Creditores ad liquidandum, als auch der entwichene Schuldner Johann Friederich Peter Klein, nebst dessen Ehefrau, Christine geborne Fiegelohnen, durch die hieselbst und zu Stolpe adsignirte Edictales, erga Terminum den 21sten September c. vor hiesigen Stadtgerichte zur Verantwortung vorgefordert worden, sub comminatione, daß die ausbleibende Gläubiger von dem hinterlassenen Vermögen abgewiesen, der Schuldner und dessen Ehefrau aber im Ausbleibungsfall für muthwillige Banqueroutiers geachtet, und nach Vorschrift der Rechte wider sie criminaliter verfahren werden solle; So wird solches hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht. Begeben Eöslin, den 7ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es soll die Lieferung der Fourage, welche pro 1770 bis 1771 zu Verpflegung der, in der Provinz Neumark stehenden Cavallerie, sowohl in denen Garnisons, als während der Exercier-Zeit und bey der Revüe soweit erforderlich seyn wird, als die Neumärkische Creiser solche nicht selbst liefern können, die Entrepreneurs überlassen werden. Da nun zu Bestimmung der Preise für die zu liefernde Naturalien vor der Königl. Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, Terminus licitacionis auf den 7ten August c. ansethet; so können diejenigen, welche gesonnen sind, die Lieferung entweder für sämtliche, oder nur für einige Esquadrons und Compagnien, in denen Garnisons, während der Exercier-Zeit und bey der Revüe zu übernehmen, am bemeldeten Tage des Morgens um 8 Uhr auf der Cammer zu Cüstrin sich einzufinden, ihre Offertes ad protocollum geben, und gewärtigen, daß mit denenjenigen, welche die annehmlichste Conditiones und Preise eingehen, bis auf allerhöchste Approbation Sr. Königl. Majestät contrahiret werden solle; woben zugleich bekannt gemacht wird, daß, wenn jemand nicht in Person erscheinen könnte, dessen Commissionair mit hienälänglicher Vollmacht versehen seyn muß. Signatum Cüstrin, den 19ten Julii, 1770.

Königl. Preuß. Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Raugardten in Hinter-Pommern verläset in Termino den 17ten Augusti c. die verwitwete Frau Reinsche, ihr in der Sargardischen Thor-Strasse, zwischen der Witwe Molius, und des Hautoffelmacher Wagner inne gelegenes Wohnhaus, cum annexis, an den Chirurgum Glaube. Wer ein Jus contradicendi zu haben vernehmen sollte, hat solches in Termino praefixo sub poena juris geltend zu machen. Raugardten, den 23ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Wölitz verkauft der Brandweinbrenner David Manthee, sein in der Ritterstrasse, zwischen dem Herrn Cammerer Stürwerde, und dem Schiffs-Zimmermann Erdmann Diederich belegenes Haus, nebst der zugehörigen Wiese, an den Schuster Meister David Duchow; Terminus zur Vor- und Ablaffung ist auf den 9ten Augusti a. c. präfixiret. Contradicentes haben sich in obbenannten Termino alhier zu Rathhause

Den

Den 4ten Augusti c. soll der zu Kosow verstorbenen Anna Maria Möllern, verwitweten Ehrcken Teskament, in des Bürgermeister Stiffer Behausung, zu Garz publicirt werden; welches Interessentibus nachrichtlich veranm gemacht wird.

In Schlawe verkauft der Bürger und Schneider Meister Ullermann, seine Wohnbude, zwischen der Witwe Hildebranden, und dem Colonist Müller belegen, an die Witwe Quack inburgen für 60 Thlr. Letzminus zu gerichtlicher Vollziehung dieses resp. Verkaufes und Kaufes ist auf den 22sten Augusti c. angefehet, in welchem sich diejenigen, so an dieser Bude eine Forderung haben, daselbst zu Rathhause einfinden, und solche deduciren müssen, sonst haben sie der Präclusion zu gewarten.

Zu Dreptow an der Tollense, verkauft der Bürger Jochen Kunzmann, einen Morgen Acker im Feldzwiebel, im mittelfsten Schlage, zwischen dem Bürger Abrecht Reuter, und dem Müller Lenz zu Tschleben; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es hat der Bürger und Kiemer Meister Johann Kühnert zu Colberg, das in der Badstüber Straffe belegene Witwe Schulzische Wohn- und Branhaus, zwischen des Bürger und Brauervandren Herrn Kirchhoffs, und der Häusgen Straffe belegene Eckhaus, mit Hinter Gebäuden, Stallung, Recht und Gerechtigkeiten erblich gekauft; welches dem Publico zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Auf Anhalten der Wehemutter Reinhardtin, welche an Dorothea Sophia Sartoriusin, deren Ausenthalt unbekandt ist, wegen einer Aliment-Forderung à 26 Rthlr. Klage erhoben, ist selbige edictaliter vorgeladen worden, in Termino den 31sten October c. beim Verhör ihre etwanige Einwendungen anz. und auszuführen, mit der Verwarnung, daß sie sonst derselben verlustig geachtet, und auf der Klägerin einseitigen Antrag rechtlich erkandt werden soll; welches derselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin den 22sten Junii, 1770.

Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung.

Da der Erbzins-Pächter Casper Schönrock zu Damerow entschlossen, sein Erbzins-Vorwerk Damerow, im Greifenhagenschen Eigenthum, an dem Creys-Einnehmer Herrn Steindorf zu verkaufen; So können diejenige, so einen Anspruch auf diesen Erbzins-Guth zu haben vernehmen, sich in Terminis auf den 4ten und 12ten August, wie auch 1sten September a. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr melden. Greifenhagen, den 30sten Julii, 1770.

Es ist auf der Königl. Land Renthey, und zwar vor dem Zimmer, ein Kasten, worin Briefschaften, die Correspondenz mit denen Aemtern und dergleichen eingepackert gewesen, mit Gewalt eröffnet, und solches mehrentheils darans entwandt; Es wird also ein jeder gewarnt, davon nichts an sich zu kaufen, oder wenn solches von von Händlern und sonst jemanden geschehen seyn sollte, so muß bemeldeter Land-Renthey, wann sich der Inhaber nicht in Strafe im Nachbleibungsfall verzeiget sehen will, davon sogleich Nachricht gegeben wer. ...

Es wird hiernit auf besondere Veranlassung Einer Königl. Hochpreislichen Pommerschen Regierung öffentlich bekandt gemacht, daß ein Jägerbursche auf sein geladenes Genehr nicht acht gehabt, wegen des durch einen Dienstjungen in dem Amte Dreptow damit veranlaßten Unglücks, mit 3 monatlicher Bestrafungs Arbeit bestrafet worden.

29. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 26sten Julii, bis den 2ten Augusti, 1770.

Hey der St. Nicolaitirche: Michael Naas, Bürger und Schiffer allhier, mit der Frau, Regina Elisabeth Bugdalen, weiland Michael Nicolaus Dittmers, Bürgers und Schiffers allhier, nachgelassenen Frau Witwe.

30. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26sten Julii, bis den 2ten Augusti, 1770.

Den 29sten Julii: Der Kaufmann Herr Silberberg, aus Leipzig, und der Kaufmann Herr Legon, aus Frankfurt am Mayn, logiren im Prinz von Preussen.
Den 31sten Julii: Der Herr von Eickstädt, aus Tantow, und der Kaufmann Monsieur Behrtis, aus Lion, logiren in den 3 Kronen. Der Kaufmann Herr Harloff, aus Danzig, logiret bey dem Kaufmann Herrn Pingell.
Den 1sten Augusti: Der Oberlieutenant Herr von Teuffel, und der Reamentsquartiermeister Herr Huffnagel, beyde von dem Hochlöblichen von Wansischen Regimente aus Prenzlau, logiren bey dem Kaufmann Herrn Pingell. Der Kaufmann Herr Bettendorf, aus Rakon, logiret in den 3 Kronen. Der Lieutenant Herr Breh, von dem Hochlöblichen von Zietzhenschen Hussarenregimente aus Berlin, logiret bey der Witwe Lufften.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Julii, bis den 1. Aug. 1770.

Gottfried Wschendorff, dessen Schiff Philippina, von Stolpe mit Ballast.
 Jacob Mageris, dessen Schiff Maria, von Usedom mit Getreide.
 Gottfried Kiewow, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit geborgenem Schiffsgeräth.
 Udreck Ducken, dessen Schiff die junge Malena, von Amsterdam mit Ballast.
 Jofke Heeren, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Ballast.
 Hendrick Janßen Meinz, dessen Schiff die Frau Alleta, von Amsterdam mit Ballast.
 Jacob Joes, dessen Schiff die zwey Geschwister, von Amsterdam mit Ballast.
 Hilderck Ducken, dessen Schiff die 2 Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
 Jeremias Janßen, dessen Schiff die Eintracht, von Amsterdam mit Ballast.
 Christian Wallmoth, dessen Schiff die Hoffnung, von Colberg mit Ballast.
 Rigte Jhnen, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Rothholz.
 Mikelf Claesen, dessen Schiff der junge Pranger, von Amsterdam mit Ballast.
 Christoph Plogradt, dessen Schiff Catharina, von Pillau mit Königl. Mehl.
 Jan Harms, dessen Schiff der junge Harm, von Hamburg mit Stückgüther.
 Johann Lobeck, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Getreide.
 Christian Welzien, dessen Schiff Elisabeth, von Anklam mit rauch Leder.
 Andreas Samuelis, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Wein und Zucker.
 Daniel Schulz, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Tullig und Lichte.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Julii, bis den 1. Aug. 1770.

Daniel Blanck, dessen Schiff Frau Charlotta, nach London mit Plancken, Piep: Dohost: und Sonnenstäbe.
 Jbe Rhode, dessen Schiff Friederich, nach Petersburg mit Stückgüther.
 Hans Hansen Holm, dessen Schiff Ebenezer, nach Bergen mit Brennholz.
 Christian Welzien, dessen Schiff Elisabeth, nach Anklam mit Meßgüther.
 Christian Krüger, dessen Schiff Mattheus, nach Wollgast mit etwas Br. Wasser.
 Joachim Haubus, dessen Schiff Elisabeth, nach Colberg mit Stückgüther.

Joachim Zimmermann, dessen Schiff Mars, nach Schwienemünde mit Salz.
 Joachim Schauer, dessen Schiff Christina Venigna, nach Stolpe mit Salz.
 Johann Peters, dessen Schiff Emanuel, nach Anklam mit Meßgüther.
 Carl Friedr. Würstel, dessen Schiff Tobias, nach Königsberg mit Salz und etwas Stückgüther.
 Joachim Schröder, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Colberg mit Kalksteine und Stückgüther.
 Niels Hammer, dessen Schiff Johannes, nach Demmin mit Meßgüther.
 Jacob Roderow, dessen Schiff Michael, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Johann Nagmus, dessen Schiff Catharina, nach Anklam mit Salz.
 David Ploghöft, dessen Schiff Susanna Elisabeth, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Michel Blanck, dessen Schiff l'Esperance, nach Colberg mit Kalksteine, Toback und Stückgüther.
 George Martin Eggert, dessen Schiff Friederica Maria Dorothea, nach Königsberg mit Salz.
 Martin Conrads, dessen Schiff die Hoffnung, nach Colberg mit Kalkstein und Eisen.
 Martin Domstren, eine Yacht, nach Schwienemünde mit Piep: Dohost: und Sonnenstäbe.
 Joachim Bugdahl, dessen Schiff der Engel, nach Colberg mit Kalksteine und Brennholz.
 Was Jinsen, dessen Schiff Fortuna, nach Densee mit Sparrn, Bohlstücken, Klapp: und Brennholz.
 Martin Stöwhase, dessen Schiff Johannes, nach Schwienemünde mit Piep: und Dohoststäbe.
 Andreas Ketelbether, dessen Schiff Regina Dorothea, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Christian Dinnies, dessen Schiff Emanuel, nach Flensburg mit Kisten und Hobtglas.
 Andreas Stoffregen, dessen Schiff Regina Maria, nach Schwienemünde mit Salz.
 Martin Gaude, dessen Schiff Maria Christina, nach Königsberg mit Salz.
 Christian Fischer, dessen Schiff Regina Elisabeth, nach Colberg mit Brennholz.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 25. Julii, bis den 1. Augusti, 1770.

	Winspel	Scheffel
Weizen	21.	16.
Roggen	320.	22.
Gerste	12.	1.
Malz	22.	4.
Haber	—	3.
Erbisen	—	—
Duchweizen	—	2.
Summa	377.	31. Wollé

31. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
 Vom 25ten Julii, bis den 2ten Augusti, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wisp.	Roggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Haber, der Wisp.	Erbfen, der Wisp.	Buchweiz, der Wisp.	Speise, der Wisp.
Zu Anklam	3 R. 8 G.	30 R.	23 R.	15 R.	14 R.	12 R.	22 R.	20 R.	36 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R.	46 R.	27 R.	16 R.	17 R.	12 R.	30 R.	44 R.	
Beerwalde									
Bublitz	Haben	nichts	eingesandt.						
Bütow									
Camin	4 R. 8 G.	36 R.	26 R.		16 R.				
Colberg		44 R.	27 R. 12 G.	17 R.		14 R.	26 R.		36 R.
Cörlin	Hat	nichts	eingesandt.						
Ebstin			29 R.	16 R.		12 R.			
Daber	5 R.	36 R.	28 R.	16 R.		10 R.			
Damm		33 R.	27 R.	18 b. 19 R.					32 R.
Demmin		28 R.	22 R.	14 R.	15 R.	14 R.	24 R.		
Friedrichow		38 R.	26 R.	17 b. 18 R.	20 R.	16 R.	26 R.		
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Garz									
Gollnow		40 R.	28 R.	20 R.	20 R.	18 R.	28 R.		
Greiffenberg									
Greiffenhagen									
Gülzow									
Jakobshagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt.						
Jabes									
Lauenburg									
Rassow									
Raugardten									
Neumary									
Painwall	4 R. 12 G.	32 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	24 R.	40 R.
Penkun	5 R.	31 R.	25 R. 12 G.	17 R.					26 R.
Plathe	Hat	nichts	eingesandt.						
Pölich		34 R.	27 R.	19 R.	19 R.	14 R.	32 R.		
Pollnow									
Pollzin									
Poritz	Haben	nichts	eingesandt.						
Ragebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	48 R.	26 R.	16 R.	16 R.	12 R.	26 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawa		48 R.	25 R.	16 R.	18 R.		26 R.		
Stargard	4 R. 20 G.	31 R.	25 R.	16 R.	17 R.	13 R.	27 R.		30 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	5 R.	31 R.	25 R. 12 G.		17 R.				26 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Stolpe	3 R. 8 G.	52 R.	23 R.	16 R.					
Schwieinemünde	Haben	nichts	eingesandt.						
Tempelburg									
Treptow, W. Post.		30 R.	22 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.		24 R.
Treptow, S. Post.	Hat	nichts	eingesandt.						
Uckermünde	3 R.	34 R.	25 R.	18 R.	18 R.	14 R.	26 R.		36 R.
Ugedom									
Wangerin									
Werben	Haben	nichts	eingesandt.						
Wollin									
Zachan									
Zanow		52 R.	28 R.	18 R.		12 R.			

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.